



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-18/3006-R

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage Irsching 5 nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer Bernd Petermann,

gegenüber der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden: „Übertragungsnetzbetreiber“ -

am 02.09.2021 beschlossen:

1. Die Vorhaltung und der Einsatz der Erzeugungsanlage Gemeinschaftskraftwerk Irsching / Irsching 5 (BNA 0994) (im Folgenden: „Irsching 5“) im Rahmen der Netzreserve unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten im Geltungszeitraum der Festlegung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t , für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Anpassungen der Erlösobergrenze im Hinblick auf vor dem jeweiligen Kalenderjahr der Anpassung der Erlösobergrenze entstandene Kostenanteile bleiben unberührt.

Die voraussichtlich aus den in der **Anlage 2 und 3** zu diesem Beschluss beigefügtem Vertrag bzw. der dazugehörigen Änderungsvereinbarung entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19/0001-A) zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres $t-1$ für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses jeweils später erfolgte Meldungen bleiben unberührt.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Satz 1 bzw. Satz 2 darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 3 bzw. Satz 4 mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 3 bzw. Satz 4 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen

Kosten (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Ist-Kosten-Abrechnungen der Vorjahre bleiben unberührt.

3. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 13c Abs. 5 EnWG und ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 13c Abs. 1 EnWG mit der Vorhaltung und dem Einsatz der Netzreserveanlage Irsching 5 einhergehenden Netzreservekosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.

Die Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH zeigte mit Schreiben vom 30.03.2015 erstmals die vorläufige Stilllegung der Anlage Irsching 5 mit Wirkung zum 01.04.2016 gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber an. Der Übertragungsnetzbetreiber prüfte die Systemrelevanz dieser Anlage und wies sie zuletzt mit Schreiben vom 20.08.2018 bis zum Ablauf des 30.09.2020 als systemrelevant aus. Durch die Systemrelevanzausweisung ist der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH die Stilllegung der Anlage auch über die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 und S. 2 EnWG hinaus verboten. Stattdessen ist sie verpflichtet, die Anlage in einem betriebsbereiten Zu-

stand zu erhalten und allein nach den Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers einzusetzen. Für die Vorhaltung und den etwaigen Einsatz der Anlage hat die Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH gemäß § 13c Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 9, 6 NetzResV einen kompensatorischen Vergütungsanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche aus § 13c EnWG und der NetzResV schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, nach entsprechender Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, am 21.04.201 / 21.07.2021 für den Zeitraum vom 01.05.2019 bis zum 30.09.2021 einen Netzreservevertrag für die Anlage (**Anlage 2**). Dieser Netzreservevertrag wurde durch eine Ergänzungsvereinbarung vom 05.08.2021 / 20.08.2021 (**Anlage 3**) angepasst.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat am 12.03.2021 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der Netzreserveanlage unterzeichnet (**Anlage 1**) und gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber zur Einhaltung des seinerseits mit dem Anlagenbetreiber Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH abgeschlossenen Netzreservevertrages (**Anlage 2**). Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss des Netzreservevertrages war eine umfangreiche Abstimmung hinsichtlich der angemessenen Netzreservekosten vorangegangen.

Die Beschlusskammer hat, jeweils per E-Mail, dem Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Musterfestlegung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlagen

Die Ziffer 1 des Beschlusstextes beruht auf § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 9 Abs. 5, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstextes beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

Von einer Anhörung konnte im konkreten Fall abgesehen werden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Beschlusskammer für die Einzelfestlegungen der systemrelevanten Anlagen der inländischen Netzreserve vereinheitlichte Beschlussvorlagen erstellt und am 27.03.2018 per E-Mail allen Übertragungsnetzbetreibern zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG übersandt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu jeweils mit Schreiben vom 12. bzw. 13.04.2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf eine Anhörung im Einzelfall verzichtet wird, sofern die regulatorischen Mechanismen der Einzelfestlegungen denen der Musterfestlegungen entsprechen. Die Beschlusskammer hat von einer Anhörung abgesehen, da sie eine wirksame Verfahrensregulierung i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV nach Maßgabe der in der **Anlage 1** enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung uneingeschränkt anerkennt.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der betreffende Netzbetreiber seinen Sitz hat, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13c Abs. 5 EnWG (i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV). Die §§ 29 Abs. 1 und 13c Abs. 5 EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Zudem finden auch die hier einschlägigen Normen der NetzResV ihre Verordnungsermächtigung im Teil 3 des EnWG, nämlich in § 13i Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG.

Der zuständigen Landesregulierungsbehörde des Landes Bayern wurde am 27.03.2018 per E-Mail die vereinheitlichten Beschlussvorlagen zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG übersandt.

Das Bundeskartellamt hat mit E-Mail vom 09.08.2018 mitgeteilt, von einer Stellungnahme in Verfahren zur Festlegung verfahrensregulierter Kosten nach § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV grundsätzlich abzusehen. Einer der in dieser E-Mail genannten Ausnahmefälle liegt nicht vor.

4. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

Die Bundesnetzagentur erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH entstehenden Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage Irsching 5 im Rahmen der Netzreserve als verfahrensregulierte Kosten an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 13c Abs. 5 EnWG und nach §§ 9 Abs. 5, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 12.03.2021 unterzeichnet. Mittels dieser in **Anlage 1** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierte Anlage gemäß den Vorgaben des in **Anlage 2** zu diesem Beschluss enthaltenen Netzreservevertrages zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage Irsching 5 auf Grund der Netzreserve, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die freiwillige Selbstverpflichtung sieht vor, dass eine Anpassung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichen Maße ändern. Mit Ergänzungsvereinbarung vom 05.08.2021 bzw. 20.08.2021 (**Anlage 3**) wurde die Höhe des für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft zu zahlenden Leistungspreises ergänzt. Im Netzreservevertrag ist dies bereits vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Netzreservevertrags waren die Leistungsvorhaltekosten noch nicht endgültig bestimmt. Die Ergänzungsvereinbarung führt nicht dazu, dass eine Anpassung der freiwilligen Selbstverpflichtung zu erfolgen hat, da es sich nicht um den Fall handelt, dass sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichen Maße ändern.

Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung der vertraglich bewirkten Netzreservekosten für die Anlage Irsching 5 als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlage Irsching 5 befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 5 Abs. 1 S. 1 NetzResV. Die nach §§ 1 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV erforderliche Abstimmung des Vertrages mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich in den Jahren 2020 und 2021. Hierbei ist auch die vertraglich festgelegte Vergütung im Rahmen der Netzreserve abgestimmt worden. Der Vertrag und die vertraglich festgelegte Vergütung für die auf Grund § 13c Abs. 1 EnWG entstehenden Netzreservekosten stehen nach Überzeugung der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben der §§ 13b bis 13d EnWG sowie der NetzResV. Insbesondere sieht der Vertrag alleine solche Kostenerstattungen vor, die der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH gerade aufgrund der Vorhaltung bzw. dem Einsatz ihrer Anlage Irsching 5 in der Netzreserve entstanden sind oder noch entstehen (siehe insoweit insbesondere § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV). Der Netzreservevertrag sieht eine Vertragsdauer von nicht mehr als 24 Monaten vor, § 5 Abs. 1 S. 3 NetzResV. Die Anlage Irsching 5 ist gemäß der Ausweisung der TenneT TSO GmbH vom 20.08.2018 systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV. Die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG wurde gewahrt, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 3 NetzResV. Davon unberührt bleibt, dass auf Grund § 13c Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV vor Ablauf dieser Frist geleistete (Abschlags-) Zahlungen des Übertragungsnetzbetreibers Gegenstand des Netzreservevertrages sein können. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NetzResV müssen auch alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage für die Vertragsdauer erfüllt werden. Durch Ziffer 7 der Präambel des Netzreservevertrages (**Anlage 2**) in Verbindung mit dem Gebot einer technischen und rechtlichen Möglichkeit des Weiterbetriebs gemäß § 13b Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EnWG ist diese Anforderung erfüllt.

Die Vorgabe in § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV, wonach sich ein Anlagenbetreiber vertraglich verpflichten muss, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen, also das Rückkehrverbot an den Strommarkt („No-Way-Back“), gilt nicht für Verträge bei zur vorläufigen Stilllegung angezeigten Anlagen in der Netzreserve. Dies ergibt sich insbesondere aus der vorrangig geltenden gesetzlichen Regelung in § 13c Abs. 2 EnWG sowie aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7317 S. 92 und BT-Drs. 18/8915, S. 32). Nach § 13c Abs. 2 S. 1 EnWG knüpft das Verbot des Einsatzes der Netzreserveanlage am Strommarkt, an

die Dauer der Systemrelevanzausweisung der Anlage (und die Geltendmachung von Betriebsbereitschaftsauslagen) an und in § 13c Abs. 2 S. 2 EnWG ist gerade für den Fall, dass eine Anlage nach Ablauf der Dauer der Systemrelevanzausweisung wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt wird – also für den Fall der Rückkehr an den Strommarkt - ein Anspruch auf Erstattung des Restwerts der investiven Vorteile, die ein Anlagenbetreiber erhalten hat, geregelt. Insbesondere aus § 13c Abs. 2 EnWG ergibt sich daher eindeutig, dass - anders als bei zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen – für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen in der Netzreserve kein Rückkehrverbot an den Strommarkt besteht, sondern nach Maßgabe der §§ 13c Abs. 2 S. 1 EnWG, 7 Abs. 1 NetzResV ein Marktverbot während des Einsatzes in der Netzreserve.

5. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 Satz 1 bis Satz 5 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus

Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Einsatzkosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Die hohe Bedeutung der Netzreserve für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b - § 13d EnWG und Netzreserveverordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von inländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Netzreservekosten und Erlöse (Plankosten) auf Grundlage realistischer Prognosen jeweils zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Diese Plankosten darf der Übertragungsnetzbetreiber sodann für die Anpassung der Erlösobergrenze ansetzen. Regelungen zum Regulierungskonto bleiben unberührt. Werktage in diesem Sinne sind nicht Sonnabende, allgemeine gesetzliche Feiertage und Sonntage (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 193 BGB).

Satz 6 der Beschlusstenziffer 2 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bei der Netzreserve zukünftig bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse (Istkosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert

und nachvollziehbar darzulegen. Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Entsprechend der Beschlusstenziffer 2 sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden.

6. Befristung der Festlegung

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die dritte Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV am 31.12.2023.

7. Widerrufsvorbehalt

Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des inländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Netzreserve oder eine Veränderung der netztopographischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

8. Kosten

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird nach Anhörung mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

III.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 3** sind Bestandteil dieses Beschlusses,

Anlage 1 Freiwillige Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers vom 21.04.2021 / 29.04.2021

Anlage 2 Netzreservevertrag vom 21.04.2021 /21.07.2021

Anlage 3 Ergänzungsvereinbarung vom 05.08.2021 / 20.08.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Karsten Bourwieg

Dr. Ursula Heimann

Bernd Petermann

Freiwillige Selbstverpflichtung der TenneT TSO GmbH zur Vorhaltung und Einsatz der inländischen Netzreserve; hier Kraftwerk Irsching 5 für den Zeitraum ab dem 01. Mai 2019 bis einschließlich den 30. September 2020

Auf Grundlage des § 13b EnWG¹ prüft der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Systemrelevanz von zur vorläufigen oder zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen. Anlagen, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG aufgrund einer ausgewiesenen Systemrelevanz verboten ist, gehen in die Netzreserve über. Die in die Netzreserve überführten Anlagen werden entsprechend § 13c Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 EnWG ausschließlich nach Maßgabe der von den ÜNB angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben, mit dem Ziel, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Das vom ÜNB zur Vorhaltung inländischer Netzreserve angewandte Verfahren wird nachfolgend für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 MW und für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW detailliert beschrieben.

Nach Eingang einer Stilllegungsanzeige prüft der ÜNB unverzüglich die Systemrelevanz der Anlage und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber der Anlage und der Bundesnetzagentur mit. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 NetzResV ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f Abs. 1 EnWG stützen.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter vorläufiger Stilllegung als systemrelevant aus, ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 EnWG verboten.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter endgültiger Stilllegung als systemrelevant aus, so hat er bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz zu beantragen. Solange und soweit dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz durch die Bundesnetzagentur stattgege-

¹ Diese Freiwillige Selbstverpflichtung nimmt Bezug auf den Stand der Gesetzgebung zum Unterzeichnungsdatum. Soweit diese Freiwillige Selbstverpflichtung für Zeiträume gilt, in denen Vorgängerregelungen in Bezug auf die vorläufige oder endgültige Stilllegung von Anlagen in Kraft waren, werden auch diese Vorgängerregelungen erfasst.

ben wurde oder die Genehmigung entsprechend § 13b Abs. 5 S. 6 EnWG auf Grund einer Genehmigungsfiktion als erteilt gilt und ein Weiterbetrieb der Anlage technisch und rechtlich möglich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Stilllegung der Anlage gem. § 13b Abs. 5 EnWG verboten.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen den ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung.

Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, die Erzeugungsauslagen und bei vorläufigen Stilllegungen der anteilige Werteverbrauch sowie bei endgültigen Stilllegungen die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV wird der Umfang der Kostenerstattung des ÜNB gegenüber dem Anlagenbetreiber in den jeweiligen Verträgen nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmt.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt TenneT TSO GmbH, den hier beigefügten Vertrag (siehe Anhang) zu erfüllen, insbesondere die darin geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten, unter der Voraussetzung, dass das oben beschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Amstern, 29.04.21

Ort, Datum

Berlin 21.04.21

Ort, Datum



Vertrag über die Vorhaltung und den Einsatz von Irsching 5 gemäß §§ 13b, 13c EnWG

zwischen

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

-nachstehend „**TTG**“ genannt-

und

Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH
Paarstraße 30
85088 Vohburg

-nachstehend „**GKI**“ genannt-

- einzeln „**Vertragspartner**“ genannt-

-gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt-

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Vertragsgegenstand | 5 |
| 2. | (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft | 5 |
| 3. | Vorhaltung der Betriebsbereitschaft | 6 |
| 3.1 | Servicelevel / Personal | 6 |
| 3.2 | Wartung und Instandhaltung / Revisionen / Prüfungen | 6 |
| 3.3 | Versicherungen | 7 |
| 3.4 | Innerbetriebliche Leistungen / Stromeigenbedarf | 8 |
| 4. | Einsätze der Anlage | 9 |
| 4.1 | Einsatzanforderung | 9 |
| 4.2 | Vorwärmung und Beheizung | 10 |
| 4.3 | Probearbeitsstarts / Prüfungen | 10 |
| 4.4 | Bilanzkreis- und Zählwertmanagement / Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes | 11 |
| 4.5 | Beschaffung von Einsatzstoffen und CO₂-Zertifikaten; Umgang mit Reststoffen zum Vertragsende | 11 |
| 5. | Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht | 12 |
| 6. | Kostenerstattung und Rechnungslegung | 13 |
| 6.1 | Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft | 13 |
| 6.2 | Vorhaltung der Betriebsbereitschaft | 14 |
| 6.3 | Einsätze der Anlage | 14 |
| 6.5 | Weitere Kostenpositionen | 15 |
| 6.6 | Rechnungsstellung und Fälligkeit | 16 |
| 6.7 | Stromsteuer und Energiesteuer | 17 |
| 7. | Bereitstellung von Informationen | 17 |
| 8. | Haftung | 17 |
| 9. | Änderung der Verhältnisse | 18 |
| 10. | Gerichtsstand | 18 |
| 11. | Vertragsdauer und -beendigung, erneuter Genehmigungsantrag | 19 |
| 12. | Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung | 19 |
| 13. | Vertragsausfertigung | 19 |
| 14. | Schriftform | 19 |
| 15. | Abtretung, Übertragung des Vertrages | 20 |
| 16. | Vertragsanhänge | 20 |

Präambel

1. Im Falle einer beabsichtigten vorläufigen Stilllegung einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt ist der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes gemäß §13b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung verpflichtet, unverzüglich nach Eingang einer entsprechenden Stilllegungsanzeige zu prüfen, ob die Erzeugungsanlage systemrelevant ist, ob also ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

2. Eine anschließende Ausweisung der Systemrelevanz erfolgt bei einer zur vorläufigen Stilllegung angezeigten Anlage gemäß § 13b Abs. 4 S. 1 EnWG durch den systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, ohne dass es hierbei der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (nachfolgend „**BNetzA**“ genannt) bedarf. Im Falle einer Systemrelevanzausweisung ist der Betreiber zu einer längeren Bereithaltung und dem Einsatz seiner Anlage zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems verpflichtet und die Stilllegung der Erzeugungsanlage bis zum Fortfall der Ausweisung verboten. Die zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlage ist ab Geltendmachung von Erhaltungs- oder Betriebsbereitschaftsauslagen ausschließlich nach Maßgabe der vom Übertragungsnetzbetreiber angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben („Netzreservebetrieb“).

3. Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie, deren vorläufige Stilllegung verboten ist, muss die Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 S. 3 und 4 EnWG für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Abs. 1 EnWG weiter vorhalten oder wiederherstellen und die Anlage auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers sowie erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das diese eingebunden ist, für weitere Anpassungen der Einspeisung betriebsbereit machen. Als Ausgleich für die damit verbundene Zwangsbewirtschaftung hat der Anlagenbetreiber gemäß § 13c Abs. 1 S. 1 EnWG gegenüber dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

4. Ende März 2015 zeigte die GKI gegenüber der BNetzA sowie der TTG erstmalig die Absicht zur vorläufigen Stilllegung des am Standort Irsching betriebenen Kraftwerks Irsching 5 (nachfolgend „**Anlage**“ genannt) an. Seither wurde die Systemrelevanz der Anlage von TTG wiederholt ausgewiesen, zuletzt mit Schreiben vom 20. November 2019 mit einer Geltung bis zum 30. September 2021.

5. Bei der Anlage handelt es sich um ein gasbefeuertes Kraftwerk am Mehrblockstandort Irsching, das im Jahr 2010 in Betrieb genommen wurde. Der Standort besteht zudem aus den von der Uniper Kraftwerke GmbH (nachfolgend „**UKW**“ genannt) betriebenen Kraftwerken Irsching 3 und Irsching 4 (Kraftwerk Ulrich Hartmann).

6. Die Vergütung für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage in der Netzreserve im Zeitraum vom 01. April 2016 bis einschließlich den 30. April 2019 haben die Vertragsparteien im Rahmen eines separaten Vertrages geregelt. Die Vertragsparteien beabsichtigen nun, die Rahmenbedingungen für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage sowie

deren Vergütung gemäß §§ 13b, 13c EnWG für die Dauer der ab dem 01. Mai 2019 beginnenden Systemrelevanzausweisungsperiode detailliert vertraglich zu regeln.

7. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag keine von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden Regelungen treffen soll, sondern diese ausgestaltet.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind Regelungen zu vorbereitenden Maßnahmen, zum Betrieb und zum Einsatz der Anlage sowie deren Vergütung gemäß §§ 13b, 13c EnWG i.V.m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3 & 4 sowie § 6 NetzResV. Hierbei werden insbesondere Regelungen getroffen zu:

- a) der ggf. erforderlichen (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage,
- b) der betriebsbereiten Vorhaltung der Anlage,
- c) dem Einsatz der Anlage und
- d) der durch TTG zu zahlenden angemessenen Vergütung.

2. (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft

2.1 GKI verpflichtet sich, die Betriebsbereitschaft der Anlage mit Beginn der Vertragslaufzeit im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen gemäß EnWG und NetzResV herzustellen und zu erhalten sowie ggf. wiederherzustellen.

2.2 GKI wird die für den Betrieb der Anlage notwendigen noch vorhandenen Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe für die Durchführung dieses Vertrags bereithalten. Nähere Regelungen zu diesen Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffen sind in Anhang 1 enthalten. Die Beschaffung bzw. die Wiederbeschaffung von betriebsnotwendigen Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffen richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 4.5.1.

2.3 In dem Fall, dass die Betriebsbereitschaft der Anlage nach deren Herstellung bzw. Wiederherstellung während der Vertragslaufzeit durch anstehende Revisionen, Schadensfälle oder aufgrund rechtlicher oder behördlicher Auflagen, die, sofern nicht umgesetzt, den Weiterbetrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, ganz oder teilweise wegfällt, wird TTG von GKI unverzüglich nach Kenntniserlangung über Art, Umfang und Ursache, die voraussichtlichen Kosten, die Dringlichkeit und die voraussichtliche Zeitdauer der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft in Textform (Brief oder E-Mail) informiert.

2.4 Maßnahmen zur (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft sind nach den Vorgaben des als Anhang 2 beigefügten Hinweises der Beschlusskammer 8 zum Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft (einschließlich dem sog. 4-Stufen-Modell der BNetzA) durchzuführen mit der Maßgabe, dass auch Maßnahmen der Stufe 2, deren voraussichtliche Kosten über [REDACTED] liegen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung einer Freigabe durch TTG bedürfen.

2.5 Freigaben erfolgen in Textform und können unter einer aufschiebenden Bedingung, nicht jedoch unter Rücknahmevorbehalt erteilt werden. Bei sinnvoll teilbaren Maßnahmen ist eine Teilfreigabe möglich.

Die Vertragsparteien stellen klar, dass GKI von der Verpflichtung zur Wiederherstellung

der Betriebsbereitschaft der Anlage solange befreit ist, bis TTG gegenüber GKI die Freigabe zur Vornahme der für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahme erteilt und die Kostenübernahme erklärt hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Pflicht der GKI zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft abgeschlossen ist.

Die Verpflichtung der TTG zur Zahlung des Leistungspreises gemäß Ziffer 6.2.1 sowie zur Erstattung von gegebenenfalls anfallenden Kosten nach Ziffer 6.3 bleibt während der vorgenannten Zeiträume bestehen; dies gilt auch für den Fall, dass TTG die Freigabe endgültig verweigert. Sofern hierbei die Voraussetzungen der Ziffer 9 erfüllt sind, werden die Vertragsparteien nach der jeweils einschlägigen Regelung verfahren.

2.6 Bei Gefahr im Verzug hat GKI erforderliche Sicherungs- und Sofortmaßnahmen zum Schutz der Anlage und/oder für eine eventuelle Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ohne vorherige Freigabe durch TTG vorzunehmen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ohne die unmittelbare Durchführung von Sicherungs- und Sofortmaßnahmen der Eintritt einer Gefahr für Leib, Leben oder die Gesundheit, der Eintritt von erheblichen Schäden an der Anlage, von Umweltschäden oder Verstöße gegen Genehmigungen, Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) drohen und GKI ein Abwarten der Freigabe von Maßnahmen zum Schutz vor und/oder zur Abwehr von einer solchen Bedrohung sowie zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall sind die Informationen über Art und Umfang sowie, sofern möglich, die Kosten der erforderlichen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.

2.7 Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, welche über die zunächst vorgenommenen Sicherungs- und Sofortmaßnahmen hinausgehen, gelten die Ziffern 2.3 bis 2.5.

3. Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

3.1 Servicelevel / Personal

3.1.1 GKI verpflichtet sich zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß dem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten und in Anhang 3 beschriebenen Servicelevel. Hierzu gehört auch die Bereithaltung und Qualifikation des für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Personals nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5.2.

3.1.2 TTG ist berechtigt, die Anlage innerhalb der Maßgaben nach Anhang 3 und unter entsprechender Beachtung von § 13c Abs. 2 S. 1 EnWG und § 7 NetzResV zu einer Einspeisung gemäß Ziffer 4.1.1 anzufordern.

3.1.3 GKI ist berechtigt, das für die Betriebsführung notwendige qualifizierte Personal ggf. auch durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit einem anderen Unternehmen zu beschaffen.

3.2 Wartung und Instandhaltung / Revisionen / Prüfungen

3.2.1 GKI wird die zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage anfallenden üblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die üblichen Ersatz-, Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung (nachfolgend „Vorhaltungsmaßnahmen“ genannt) nach pflichtgemäßem Ermessen planen und durchführen. Üblich sind dabei solche Maßnahmen nach Satz 1, die auch im Rahmen eines gewöhnlichen Marktbetriebs in den letzten 2 Jahren vor Stilllegung eines Kraftwerks von GKI durchgeführt worden wären. Auf Anforderung wird GKI gegenüber TTG einen Nachweis über die Üblichkeit einzelner Vorhaltungsmaßnahmen erbringen.

3.2.2 Im Rahmen von Revisionen notwendige Maßnahmen an der Anlage sowie deren Zeitpunkt und Dauer werden von GKI bis jeweils zum 31. August für das Sommerhalbjahr (1. April - 30. September) des jeweiligen Folgejahres vorgeplant und an TTG gemeldet; für die Durchführung einzelner Maßnahmen erforderliche Vorlaufzeiten sind bei der Vorplanung angemessen zu berücksichtigen. Bei Bedarf werden sich die Vertragsparteien spätestens bis zum 15. Oktober über eine mögliche Verschiebung abstimmen. TTG wird möglichst bis zum 30. November verbindlich mitteilen, ob die geplanten Revisionsmaßnahmen und damit auch die Kostentragung durch TTG freigegeben werden.

Sofern eine Freigabe erst nach dem 30. November erteilt wird und der zeitliche Vorlauf zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausreicht, kann die betreffende Maßnahme im Rahmen der geplanten Revision möglicherweise nicht durchgeführt werden. Das damit verbundene Risiko trägt TTG.

Unterjährige planbare Kurzstillstände werden mit TTG ebenfalls mit angemessenem zeitlichen Vorlauf abgestimmt.

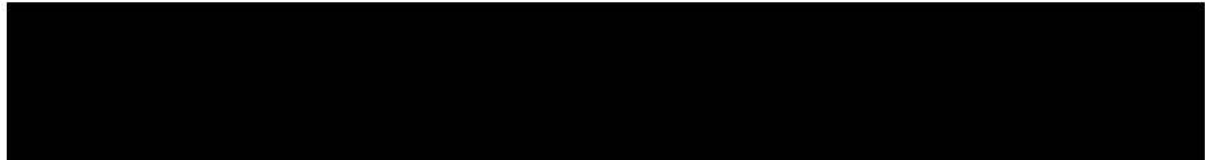
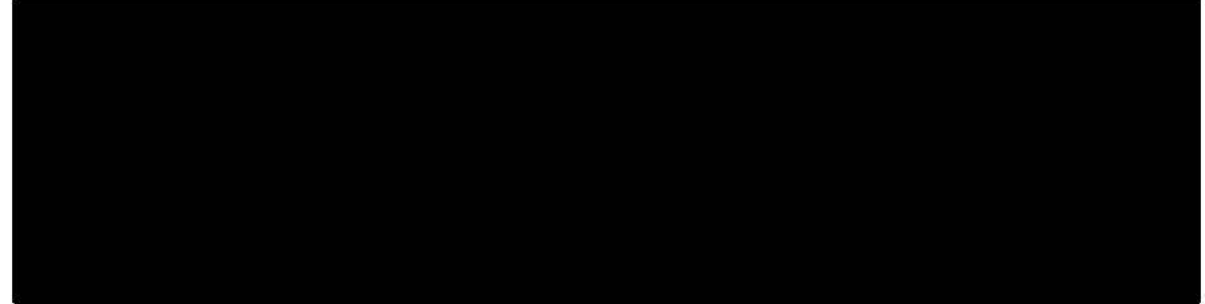
3.2.3 Rechtlich vorgeschriebene oder durch Behörden angeordnete Prüfungen und Auflagen sind durch GKI zu erfüllen und bei Einschränkung der Betriebsbereitschaft mit TTG abzustimmen.

3.3 Versicherungen

3.3.1 GKI sorgt für einen Versicherungsschutz der Anlage entsprechend den für ihre Kraftwerke praktizierten Grundsätzen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



3.3.3 Hat TTG nach einem auftretenden Schadensfall während der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 6.1.1 die Kosten für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.4 getragen und hat GKI für diese Kosten eine Zahlung aus einer der vorstehenden Versicherungen erhalten, so hat TTG bis zur Höhe dieser Zahlung einen Erstattungsanspruch gegen GKI.



3.4 Innerbetriebliche Leistungen / Stromeigenbedarf

3.4.1 GKI verpflichtet sich, den zum Betrieb, zur betriebsbereiten Vorhaltung und bei Stillstand der Anlage erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) zu decken. Details zur Versorgung der Anlage mit Stromeigenbedarf sind in Anhang 1 beschrieben.

3.4.2 Ferner führt GKI die Bearbeitung technischer, betriebs- und finanzwirtschaftlicher, steuerlicher, organisatorischer und rechtlicher Angelegenheiten durch. Hierzu zählt unter anderem die IT-Anbindung und Wartung, der Kraftwerkeinsatz, das Bilanzkreismanagement sowie das Beschaffungs- und Vertragsmanagement (z.B. für Brennstoff- und CO₂-

Zertifikatsbeschaffung, Entsorgung usw.).

GKI ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung dieser Angelegenheiten zu beauftragen. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind Bestandteil des pauschalen Leistungspreises gemäß Ziffer 6.2.1.

3.4.3 Die Kraftwerksleitung stellt GKI.

4. Einsätze der Anlage

4.1 Einsatzanforderung

4.1.1 GKI ist verpflichtet, Anforderungen der TTG zum Einsatz der Anlage zur Durchführung von Systemsicherheitsmaßnahmen (Einsatzanforderung) nach den Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Ziffer 4.1.2 bis 4.1.9 zu erfüllen. Dies gilt nicht insoweit, als Leistungseinschränkungen nach Ziffer 5 bestehen.

4.1.2 GKI unterliegt ausschließlich hinsichtlich des Aspekts, ob eine Einspeisung erfolgen soll sowie hinsichtlich der Höhe der einzuspeisenden Wirk- und Blindleistung und des Einspeisungszeitraums nach Maßgabe von Anhang 4 den Einsatzanforderungen der TTG.

4.1.3 Zur Einsatzanforderung sendet TTG nach telefonischer Abstimmung ein Anforderungsdokument, das mindestens Höhe und Dauer der zu liefernden Leistung unter Berücksichtigung des Servicelevels gemäß Anhang 3 regelt. Eine Einsatzanforderung darf die Mindestbetriebszeit der Anlage nicht unterschreiten. Der detaillierte Anforderungsprozess wird in Anhang 4 geregelt.

4.1.4 GKI ist berechtigt, von Einsatzanforderungen abzuweichen, sofern und soweit GKI auf Grundlage der ex-ante Erkenntnismöglichkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abweichung annimmt, dass eine Umsetzung der Einsatzanforderung

- a) gegen Gesetze oder sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich solcher des Umwelt- oder Arbeitsschutzrechts) verstoßen würde,
- b) gegen Verpflichtungen oder Auflagen aus Genehmigungen oder Erlaubnissen verstoßen würde,
- c) Leib und Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden würde,
- d) gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen würde; dabei gelten für die Anlage dieselben Regeln wie für regulär im Markt eingesetzte Kraftwerke,
- e) zu einem erheblichen Schaden an der Anlage führen könnte oder
- f) aufgrund einer Leistungseinschränkung gemäß Ziffer 5 nicht möglich oder zulässig wäre.

4.1.5 GKI ist bei berechtigten Abweichungen von Einsatzanforderungen gemäß Ziffer 4.1.4 nicht in der Lage und daher nicht verpflichtet, etwaige Auswirkungen einer solchen Abweichung auf das Elektrizitätsversorgungssystem zu überprüfen.

4.1.6 Sofern und soweit vor oder während des in der originären Einsatzanforderung angeforderten Zeitraumes ein zur Abweichung berechtigender Umstand nach Ziffer 4.1.4 eintritt, ganz oder teilweise entfällt und GKI hiervon Kenntnis erlangt, ist GKI verpflichtet, TTG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

4.1.7 GKI wird die Anlage gemäß § 13c Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 7 NetzResV ausschließlich auf Einsatzanforderung der TTG nach Maßgabe der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen einsetzen. TTG wird die Anlage ausschließlich entsprechend § 7 NetzResV anfordern. Probestarts gemäß Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 erfolgen nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

4.1.8 GKI wird die Anlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen und vertraglichen Auflagen und Bedingungen, den anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe dieses Vertrages betreiben.

4.1.9 Die Übergabe der Stromlieferungen erfolgt an der im bestehenden Netzanschlussvertrag geregelten Übergabestelle für elektrische Energie in das Netz der TTG am Standort Irsching. Der Weitertransport im jeweiligen Netz liegt nicht im Verantwortungsbereich der GKI.

4.2 Vorwärmung und Beheizung

GKI wird die Anlage im erforderlichen Maße vorwärmen und beheizen, sodass das in Anhang 3 geregelte und von TTG im jeweiligen Einzelfall angeforderte Servicelevel erfüllt werden kann. Die Regelungen der Ziffern 4.1.4 bis 4.1.6 gelten entsprechend.

4.3 Probestarts / Prüfungen

4.3.1 Zur bestmöglichen Bereit- und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft, zur Reduzierung des Risikos eines Startversagens sowie zur Mitarbeiterqualifikation führt GKI Probestarts in Abstimmung mit und nach Freigabe durch TTG durch. Das Probestartkonzept für die Anlage ist in Anhang 5 festgelegt. Die Regelungen der Ziffern 4.1.4 bis 4.1.6 gelten entsprechend. GKI informiert vor jedem Probestart die Netz- und Systemführung der TTG mit einer angemessenen Vorlaufzeit.

4.3.2 Rechtlich und behördlich vorgeschriebene Prüfungen (z.B. Kalibrierung) und Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifikation sollen soweit möglich im Rahmen der Probestarts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können diese nach Zustimmung der TTG auch bei separat durchgeführten Probestarts und -fahrten erfolgen, wobei die Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

4.3.3 GKI überträgt TTG die im Rahmen der Probestarts und -fahrten nach Maßgabe von Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 erzeugte elektrische Energie in den Redispatchbilanzkreis der TTG als Fahrplanlieferung entsprechend Ziffer 4.4.2. Für die Abwicklung gelten die Vorgaben der Anhänge 4 und 5.

4.4 Bilanzkreis- und Zählwertmanagement / Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes

4.4.1 Die Zählpunkte der Anlage (Einspeisung und Energiebezug) sind den von GKI benannten Bilanzkreisen zugeordnet. Die Marktrollen des Bilanzkreisverantwortlichen und des Lieferanten gemäß den „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS), den „Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) sowie den „Marktprozessen für erzeugende Marktlokationen“ (MPES) obliegen der GKI.

4.4.2 „Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom)“ gemäß Beschluss BK6-13-200 der BNetzA (Meldung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten an die Übertragungsnetzbetreiber, Übermittlung geplanter sowie ungeplanter Nichtverfügbarkeiten) werden in der Marktrolle Einsatzverantwortlicher von GKI ausgeführt.

4.5 Beschaffung von Einsatzstoffen und CO₂-Zertifikaten; Umgang mit Reststoffen zum Vertragsende

4.5.1 GKI wird den im Rahmen dieses Vertrages benötigten Brennstoff Gas sowie alle notwendigen Hilfs- und Zusatzstoffe im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen beschaffen oder die Vorhaltung veranlassen. GKI ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter zu bedienen. Nähere Regelungen sind in Anhang 1 enthalten.

4.5.2 Die benötigten CO₂-Zertifikate werden seitens GKI beschafft und die dafür anfallenden Kosten von TTG erstattet. GKI ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter zu bedienen.

Die benötigte Menge an Zertifikaten hängt vom verbrauchten Brennstoff ab und ist bis zur Zertifizierung der Emissionen vorläufig. Nach Zertifizierung der CO₂-Emissionen werden die nicht benötigten, gegenüber der TTG abgerechneten Zertifikate zu den aktuellen Spotmarktpreisen nach dem Gebot der wirtschaftlichen Effizienz vergütet, bzw. zu wenig berechnete Zertifikate der TTG zu den aktuellen Spotmarktpreisen nach dem Gebot der wirtschaftlichen Effizienz in Rechnung gestellt.

Für die Abrechnung wird der Spotmarktpreis für European Allowances der Intercontinental Exchange (nachfolgend „ICE“ genannt) oder der hierfür maßgeblichen Börse, wie auf der Homepage der ICE veröffentlicht, zum jeweiligen Beschaffungstichtag der CO₂-Zertifikate zugrunde gelegt.

Sofern etwa infolge des Urteils des EuGH vom 20. Juni 2019, Rs. C-682/17 nachträglich Kosten für ursprünglich kostenlos zugeteilte Emissionsberechtigungen entstehen, die zum Zwecke des Netzreservebetriebs der Anlage benötigt wurden, sind diese von TTG zu erstatten.

4.5.3 Die beim Einsatz anfallenden Verwertungs- und Entsorgungsprodukte wie Laugen, Säuren, Abfälle, Regenerierungswasser und sonstige Stoffe werden von GKI gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verwertet bzw. entsorgt. Hierbei gegebenenfalls anfallende Kosten werden GKI von TTG erstattet, etwaige Erlöse werden von GKI an TTG ausgekehrt.

4.5.4 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei einer während der Vertragslaufzeit notwendigen Verwertung (z.B. wegen drohender Unbrauchbarkeit) gelagerter Brennstoffmengen sowie von Hilfs- und Zusatzstoffen ein ökonomisch möglichst effizienter Weg im Umgang mit diesen Mengen gewählt werden sollte. GKI wird TTG über eine notwendige Verwertung von Brennstoffmengen in Textform informieren.

Sollten sich die Vertragsparteien weder auf eine Verfeuerung, noch auf eine andere Möglichkeit zur Verwertung dieser Stoffe durch GKI einigen können, ist GKI nach eigenem Ermessen zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung berechtigt. Die Kostentragung richtet sich nach Ziffer 6.5.6.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die vorstehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.5.4 gegebenenfalls auch nach Ablauf des Vertrages nach Ziffer 11. zu erfüllen sind und dabei als Bestandteil dieses Vertrages gelten.

5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht

5.1 Insbesondere durch rechtlich vorgeschriebene Prüfungen (Kalibrierung) sowie Probestarts und -fahrten, durch Wartung, Instandsetzung sowie Revisionen, durch unterjährige planbare Kurzstillstände, durch nicht absehbare oder außergewöhnliche Schäden, Nachrüstungen oder Erneuerungen der Anlage, durch gesetzliche oder behördliche Auflagen und Verbote, durch von GKI nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Be- oder Wiederbeschaffung der Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe etc. kann es zu Leistungseinschränkungen bis hin zur völligen Nichtverfügbarkeit der Anlage kommen. In diesen Fällen ist GKI von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1.1 entsprechend dem Umfang der Leistungseinschränkung befreit. Zur Klarstellung ist festgehalten, dass GKI verpflichtet ist, solche Leistungseinschränkungen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

5.2 TTG erkennt als weitere mögliche Leistungseinschränkung an, dass der Servicelevel für die Anlage durch von GKI nicht zu vertretende Personalengpässe (z.B. Krankheit, eigenverantwortliche Kündigung der Mitarbeiter) weiter eingeschränkt oder gänzlich nicht mehr einzuhalten sein kann. Dieses Risiko kann beispielsweise durch entsprechende Mitarbeiterqualifikation und Personalvorhaltung zwar verkleinert, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

GKI hat zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um Personalengpässe zu vermeiden. Sollte der Servicelevel durch von GKI nicht zu vertretende Personalengpässe in der vereinbarten Form jedoch nicht mehr möglich sein, werden die Vertragsparteien den Servicelevel entsprechend der noch vorhandenen Personalkapazitäten am Kraftwerksstandort anpassen. Sollte mit dem noch vorhandenen Personal kein oder für die Zwecke dieses Vertrages nur noch unzureichender Servicelevel möglich sein, wird GKI von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1.1 für die Zeit des Personalengpasses befreit.

5.3 Einsätze der Anlage unterliegen dem Risiko von Startversagern, von störungsbedingten Teilnichtverfügbarkeiten oder eines vollständigen Ausfalls und längerfristiger technischer Nichtverfügbarkeit. In diesen Fällen ist GKI bis zur Behebung der vorgenannten Störung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1.1 befreit.

5.4 Sofern die Anlage zur Versorgung mit Stromeigenbedarf Strom aus Übertragungs- oder Verteilnetzen bezieht, können ebenfalls Einschränkungen bestehen, die einen freien Einsatz der Anlage nicht mehr zulassen. Soweit ein Betrieb der Anlage in diesen Fällen ganz oder teilweise unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist, ist GKI für den Zeitraum dieser Beschränkung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung nach Ziffer 4.1.1 befreit.

5.5 Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, ist er von diesen Verpflichtungen befreit, soweit und solange das Ereignis bzw. der Umstand der höheren Gewalt besteht oder fortwirkt.

Höhere Gewalt meint ein von dem Vertragspartner nicht beeinflussbares oder ein nicht abwendbares Ereignis oder einen ebensolchen Umstand, aufgrund dessen ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen kann, insbesondere infolge von Krieg, terroristischen Akten, Demonstrationen, Sabotage, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Hochwasser, Blitzschlag, etc.

Dem von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner entsteht in diesem Fall im Hinblick auf die nicht erbrachten oder nicht abgenommenen Leistungen, Lieferungen oder Abnahmen keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten. Er hat unverzüglich alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieser Vereinbarung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu ergreifen. Sollte das Ereignis bzw. der Umstand der höheren Gewalt zu einer Beschädigung der Anlage führen, so richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Ziffern 2.3 bis 2.6.

Bei Verfügbarkeits- oder sonstigen Einschränkungen der Anlage wird GKI die TTG unverzüglich nach Bekanntwerden über deren Umfang, die voraussichtliche Dauer sowie die Ursache benachrichtigen.

5.6 Bei Störungen, die zu einer kurzfristigen Änderung der technischen Verfügbarkeit der Anlage führen, stimmen sich GKI und TTG zeitnah über die Auswirkungen auf die Fahrweise der Anlage ab.

5.7 Sollte GKI einen Umstand zu vertreten haben, der GKI zur Verweigerung der Leistung berechtigt, bleibt es TTG unbenommen, GKI auf Ersatz eines durch die Abweichung von der Einsatzanforderung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen.

6. Kostenerstattung und Rechnungslegung

6.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

6.1.1 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.4 sind nach den Vorgaben des 4-Stufen-Modells (Anhang 2) zu vergüten.

Sofern und soweit die Kosten für Maßnahmen der Stufe 1 in einem Kalenderjahr einen Betrag von [REDACTED] überschreiten, vergütet TTG den Betrag, der diesen Wert übersteigt. Die Abrechnung erfolgt gegen Nachweis auf Istkostenbasis.

6.1.2 Die Kosten gemäß Ziffer 6.1.1 werden jeweils nach Abschluss einzelner Maßnahmen und Vorliegen sämtlicher Rechnungen bis zum 10. Werktag des Folgemonats in Rechnung gestellt. Teilabrechnungen sind ebenfalls möglich, sobald GKI mehr als [REDACTED] EUR einer Maßnahme in Rechnung gestellt wurden.

6.2 Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

6.2.1 Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3 zahlt TTG, abgestimmt mit der BNetzA, an GKI einen pauschalen Leistungspreis bestehend aus Leistungsvorhaltekosten auf Basis operativer Fixkosten. Die Höhe des Leistungspreises wird von den Vertragsparteien gemäß Ziffer 11.2 in Abstimmung mit der BNetzA in einer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag festgelegt.

6.2.2 Der Leistungspreis wird jeweils bis zum 10. Werktag des laufenden Monats in Rechnung gestellt.

6.3 Einsätze der Anlage

6.3.1 Gegen entsprechenden Istkostennachweis erstattet TTG alle im Zusammenhang mit dem Einsatz der Anlage gemäß Ziffer 4 anfallenden sowie weitere anfallende, in Anhang 6 Ziffer II oder Anhang 7 Ziffer I aufgeführte, einsatzabhängige variable Kosten und Abgaben.

6.3.2 Die Ausgleichsenergiekosten, die im Bilanzkreis der GKI bzw. eines von GKI beauftragten Dritten [REDACTED] anfallen, werden GKI von TTG auf Istkostenbasis erstattet. Erlöse aus Ausgleichsenergie werden an TTG weitergereicht.

6.3.3 Kosten, die GKI in Erfüllung behördlicher Auflagen gemäß Ziffer 5.1 entstehen, werden GKI von TTG erstattet.

6.3.4 Die anfallenden Kosten nach Ziffer 6.3 werden jeweils zum 10. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt.

6.3.5 Die Verpflichtung der TTG zur Zahlung des Leistungspreises gemäß Ziffer 6.2.1 sowie zur Erstattung von gegebenenfalls anfallenden Kosten nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.3 bleibt auch während der Zeiträume bestehen, in denen GKI nach den Ziffern 5.1, 5.3 und 5.4 von der Pflicht zur Durchführung einer Einsatzanforderung ganz oder teilweise befreit ist. Sofern hierbei die Voraussetzungen der Ziffer 9 erfüllt sind, werden die Ver-

tragsparteien nach der jeweils einschlägigen Regelung verfahren.

Sofern die Vertragsparteien den Servicelevel nach Ziffer 5.2 Abs. 2 anpassen, wird zugleich der nach Ziffer 6.2.1 zu zahlende Leistungspreis auf der Basis der jeweils tatsächlichen Personalkosten für das noch vorhandene Personal entsprechend angepasst. Sollte in diesem Fall der Leistungspreis gleichwohl ohne Anpassung weitergezahlt werden, entsteht insoweit ein Rückforderungsanspruch in Höhe einer möglichen Überzahlung. Dieser Rückforderungsanspruch wird von TTG während oder nach der Vertragslaufzeit geltend gemacht oder im Falle einer erneuten genehmigten Systemrelevanzausweisung mit dem Leistungspreis des nächsten Vertragszeitraums verrechnet. Soweit GKI nach Ziffer 5.2 von der Pflicht zur Durchführung einer Einsatzanforderung ganz oder teilweise befreit ist, aber den Servicelevel aufrechterhalten kann, bleibt unbeschadet Ziffer 5.7 für TTG die Verpflichtung zur Zahlung des Leistungspreises gemäß Ziffer 6.2.1 vollumfänglich bestehen.

6.4 Investive Vorteile

6.4.1 Setzt GKI die Anlage nach Ablauf der Dauer der Ausweisung als systemrelevantes Kraftwerk gem. § 13b EnWG oder nach Widerruf der Stilllegungsanzeige gem. § 13b EnWG wieder eigenständig an den Strommärkten ein, einschließlich des Einsatzes zur betrieblichen Eigenversorgung des Produktionsstandorts Irsching, ist der Restwert der investiven Vorteile, die GKI in der Zwischenzeit erhalten hat, an TTG zu erstatten.

6.4.2 Die Vertragsparteien werden eine geeignete Methode zur Bestimmung verbliebener investiver Vorteile mit der BNetzA abstimmen. Sollte hierbei kein Einvernehmen erzielt werden können, werden die Vertragsparteien in Abstimmung mit der BNetzA gemeinsam ein verbindliches Schiedsgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen über die Restwerte der investiven Vorteile einholen. Die Gutachterkosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

6.4.3 Maßgeblich ist jeweils der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt wird.

6.5 Weitere Kostenpositionen

6.5.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit der Zahlung des unter Ziffer 6.2.1 genannten Leistungspreises die wechselseitigen Ansprüche auf Zahlung eines Leistungspreises für den Abgeltungszeitraum abgegolten sind. Hiervon ausgenommen sind alle im Anhang 7 aufgeführten Positionen mit der Maßgabe, dass die Kostenpositionen aus Ziffer I des Anhangs unstrittig gesondert zu vergüten sind, wohingegen eine Pflicht zur Zahlung der unter Ziffer II genannten Positionen zunächst gerichtlich festgestellt werden müsste.

Insbesondere bedeutet der Abschluss dieses Vertrages nicht, dass die Vertragsparteien ihre Ansprüche und Positionen in dem zwischen GKI und TTG anhängigen Gerichtsverfahren vor dem OLG Düsseldorf (Az. I-27 U 9/19) über Zahlungsansprüche aus dem von April 2013 bis März 2016 gültigen Redispatchvertrag aufgeben. Ebenso unberührt bleiben mögliche Ansprüche, die sich aufgrund der Erstreckungsvereinbarung vom 10. März 2016 aus dem zwischen UKW und TTG anhängigen Gerichtsverfahren (LG Bayreuth, Az. 32 O 110/16) zur Rechtmäßigkeit der Stilllegungsuntersagung im Hinblick auf das Kraftwerk Irsching 4 sowie zur Kostentragungspflicht von TTG bei Reservekraftwerken ergeben. Der Abschluss dieses Vertrags erfolgt auch im Hinblick auf andere Verfahren, insbeson-

dere Beschwerdeverfahren nach § 75 EnWG sowie zukünftige Verträge im Rahmen von §§ 13b, 13c EnWG, ohne Präjudiz.

6.5.2 Sofern und soweit durch eine rechtskräftige gerichtliche oder eine bestandskräftige behördliche Entscheidung festgestellt oder durch einen Vergleich geregelt wird, dass eine bestimmte Kostenart als von TTG zu zahlende Vergütung bzw. zu erstattende Kosten anzusehen oder nicht anzusehen sind, stimmen die Vertragsparteien überein, dass diese entsprechend für das Kraftwerk Irsching 5 ermittelten Kosten von den Kostenerstattungen dieses Vertrages erfasst sind.

TTG hat GKI dann die entsprechenden nachgewiesenen Kosten und Vergütungen zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

6.5.3 Den Vertragsparteien ist bewusst, dass eine Entscheidung und damit eine Klärstellung der vertragsgemäß zu zahlenden Vergütung bzw. zu erstattenden Kosten erst nach Beendigung dieses Vertrages erfolgen könnte, ohne dass dies der vertraglichen Zahlungspflicht von TTG entgegensteht.

6.5.4 Mit Ausnahme der in Anhang 7 Ziffer II dargestellten Vergütungsbestandteile verzichten die Vertragsparteien wechselseitig auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche in Bezug auf die Anlage aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages.

6.5.5 Die Vertragsparteien verzichten hinsichtlich etwaiger Zahlungsansprüche aus gemäß Ziffer 6.5.1 Abs. 1 i.V.m. Ziffer II des Anhangs 7 noch zu zahlenden strittigen Kostenpositionen auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2022, soweit die Ansprüche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages nicht bereits verjährt sind.

6.5.6 Kosten, die GKI im Rahmen der Verwertung oder Entsorgung zusätzlich entstehen, sind von TTG gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten; verbleibende Erlöse werden an TTG ausgekehrt. Die Kostenerstattungspflicht der TTG gilt auch, sofern und soweit die Restbrennstoffmengen sowie Hilfs- und Zusatzstoffen von GKI erst nach Ende der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 11 entsorgt oder anderweitig verwertet werden.

6.6 Rechnungsstellung und Fälligkeit

6.6.1 Rechnungen an TTG sind unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises i.S.d. Ziffern 6.1 bis 6.4 bzw. 6.6.2 an den zentralen Rechnungseingang der TTG (Rechnungsadresse gemäß Anhang 9) zu stellen.

6.6.2 Sofern die Regelungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 keine gesonderten Nachweispflichten vorsehen, genügt als Kostennachweis die Vorlage einer durch einen Dritten an GKI gestellten Rechnung. Ein anderweitiger Nachweis entsprechender Kosten bleibt GKI unbenommen. Für eigens von GKI erbrachte Leistungen genügen als Nachweis interne Verrechnungsbelege.

Sofern TTG ein berechtigtes Interesse an geeigneten Nachweisen in einer anderen Form

(z.B. durch Sachverständigengutachten oder Wirtschaftsprüferatteste) oder einem anderen Umfang hat, wird sie dies GKI mitteilen. GKI wird dann TTG solche Nachweise zur Verfügung stellen, soweit dies für GKI nicht unzumutbar ist und TTG eventuelle zusätzliche Kosten der Nachweisführung erstattet.

6.6.3 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

6.6.4 Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen der TTG ist der Zahlungseingang bei GKI maßgeblich. Die Verzugszinsen bei verspätetem Zahlungseingang bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

6.6.5 Die Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regeln des UStG auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

6.7 Stromsteuer und Energiesteuer

6.7.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass TTG in seiner Eigenschaft als stromsteuerlicher Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG die von GKI erzeugte elektrische Energie unversteuert übernimmt. Hierfür stellt TTG der GKI eine Kopie der Mehrfachausfertigung des Versorgererlaubnisscheins nach § 4 Abs. 2 StromStG zur Verfügung.

6.7.2 GKI ist für die strom- und energiesteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung des Kraftwerksbetriebs verantwortlich. Energie- und stromsteuerlicher Verwender für beim Kraftwerkseinsatz verbrauchte Energieerzeugnisse und Strom ist GKI. GKI ist damit der Entlastungsberechtigte gegenüber dem Hauptzollamt für beim Kraftwerksbetrieb eingesetzte Energieträger. Kostenerstattungen für von GKI zum Zwecke des Kraftwerksbetriebs eingesetzte Brennstoffe sowie der Stromeigenbedarf stellen keine strom- und energiesteuerlichen Lieferungen von Energieträgern und Strom von GKI an TTG dar.

7. Bereitstellung von Informationen

Die Vertragsparteien benennen in den Anhängen 8 und 9 Kontaktstellen, die an der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beteiligt und bei den Sachverhalten bzw. in den Situationen anzusprechen sind, für die sie benannt wurden.

8. Haftung

8.1 Die Vertragsparteien haften einander für entstehende Schäden, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten einer Vertragspartei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

8.2 Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den unmittelbaren, vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte. Vertragstypische vorhersehbare Schäden sind solche, die der jeweilige Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

8.3 Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise solchen des Haftpflichtgesetzes.

9. Änderung der Verhältnisse

9.1 Die Vertragsparteien werden sich bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse (einschließlich bestandskräftiger Verwaltungsakte zuständiger Behörden), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmen für diesen Vertrag bildeten, unverzüglich und in Abstimmung mit der BNetzA auf eine Modifikation dieses Vertrages oder seiner Anhänge, die die Änderung der Verhältnisse angemessen berücksichtigt, verständigen.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt auch dann vor, wenn nach zwischenzeitlich ergehenden rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen eine andere als die hier vereinbarte Vergütung gefordert werden könnte.

9.2 Sofern die diesem Vertrag zugrundeliegenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Normen, insbesondere solche des EnWG und der NetzResV, nachträglich geändert werden sollten, oder sofern nachträglich neue gesetzliche oder untergesetzliche Normen erlassen werden und hierdurch insbesondere die bestehenden Regelungen der §§ 13 ff. EnWG und der NetzResV neu geregelt und/oder verändert werden, können die Vertragsparteien eine entsprechende Änderung dieses Vertrages und seiner Anhänge verlangen, sofern und soweit die neuen oder geänderten Regelungen für den Vertragszeitraum anwendbar sind.

10. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand Bayreuth.

11. Vertragsdauer und -beendigung, erneuter Genehmigungsantrag

11.1 Der Vertrag tritt mit Unterschrift der Vertragsparteien zum 01. Mai 2019 in Kraft und hat eine Laufzeit bis einschließlich den 30. September 2020.

11.2 Die Vertragsparteien beabsichtigen zeitnah, den Umfang des Leistungspreises nach Ziffer 6.2.1 gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV für den Vertragszeitraum in Abstimmung mit der BNetzA zu bestimmen und diesen im Wege einer Ergänzungsvereinbarung als Bestandteil dieses Vertrages einzubeziehen. TTG wird anschließend eine freiwillige Selbstverpflichtung im Hinblick auf diesen Vertrag und die Ergänzungsvereinbarung abgeben, sodass die BNetzA in die Lage versetzt wird, die der TTG diesbezüglich entstandenen und entstehenden Kosten gemäß § 13c Abs. 4 EnWG durch Festlegung als verfahrensregulierte Kosten anzuerkennen.

Bis es zu einer Ergänzungsvereinbarung oder einem neuen Vertragsabschluss kommt, findet hinsichtlich der Vergütung Ziffer 6.8 Anwendung.

11.3 Sofern die Systemrelevanz der Anlage während der Vertragslaufzeit entfällt, endet der Vertrag abweichend von Ziffern 11.1 und 11.2 mit Entfallen der Systemrelevanz.

12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

13. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die Vertragsparteien stellen der BNetzA eine Abschrift zur Verfügung. Dabei werden die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragsparteien vom jeweiligen Vertragspartner gekennzeichnet.

14. Schriftform

Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anhänge können nur schriftlich erfolgen. Eine Änderung dieser Ziffer 14 oder ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

15. Abtretung, Übertragung des Vertrages

Die Abtretung einzelner Rechte und/oder Pflichten eines Vertragspartners an einen Dritten sowie das Ausscheiden eines Vertragspartners aus dem Vertrag bei gleichzeitigem Eintritt eines Dritten in dessen sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten (Vertragsübertragung auf einen Dritten) bedarf der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern der jeweilige Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG des abtretenden bzw. des ausscheidenden Vertragspartners ist.

16. Vertragsanhänge

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrags und können bei Bedarf angepasst werden:

- Anhang 1: Beschaffungskonzept
- Anhang 2: Hinweispapier 4-Stufen-Modell der BNetzA
- Anhang 3: Servicelevel
- Anhang 4: Anforderungsprozess
- Anhang 5: Probestartkonzept
- Anhang 6: Leistungspreis und Erstattung von Kosten
- Anhang 7: Nicht vom Leistungspreis umfasste Kostenbestandteile
- Anhang 8: Kontaktstellen GKI
- Anhang 9: Kontaktstellen TTG

Unterschriften

Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH



Ort/Datum, _____

TenneT TSO GmbH



Anhang 1: Beschaffungskonzept

Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Stromeigenbedarf Irsching 5 (Ziffern 2.2, 3.4 & 4.5.1)

I. Bei Vertragsbeginn vorhandene Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe

Aufgrund des eingesetzten Brennstoffs Gas sowie der geringen speziell für die Anlage vorgehaltenen Hilfs- und Zusatzstoffe wurde zum Beginn des Zeitraums der ersten Systemrelevanzausweisung insoweit keine Bestandsaufnahme durchgeführt und somit kein Protokoll über zu diesem Zeitpunkt vorhandene Mengen erstellt. Die Vertragsparteien halten fest, dass allenfalls geringe Restmengen bei Vertragsbeginn vorhanden waren und deshalb zur Vereinfachung der Abrechnung mit „0“ angesetzt wurden.

II. Wiederbeschaffung von Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffen

Die Anlage wird mit Gas befeuert. Zur Warmhaltung und zum Frostschutz der Anlage wird zudem Hilfsdampf eingesetzt, der in gasbefeuerten Hilfsdampfkesseln erzeugt wird.

1. Brennstoffbeschaffung

Sämtliche GKI für die Brennstoffbeschaffung entstehenden Kosten wie vertraglich geschuldete Entgelte, Umlagen und Abgaben, insbesondere Steuern, sowie sonstige Kosten werden von TTG entsprechend Ziffer 6.3 des Netzreservevertrages sowie Ziffer II des Anhangs 6 erstattet.

Soweit GKI eine Rückzahlung für von TTG bereits erstatteter Energiesteuer durch das Hauptzollamt oder sonstige Umlagen und Abgaben erhält, wird GKI diese entsprechend an TTG auskehren.

2. Gastransportkapazität

Buchungen von Gastransportkapazitäten und Gaslieferungen aus dem derzeit von GKI für die Brennstoffbeschaffung vorgehaltenen Gasliefervertrag beziehen sich jeweils auf den „Gastag“. Ein Gastag beginnt um 06:00 Uhr und endet am darauffolgenden Kalendertag um 05:59 Uhr. Soll eine Gaslieferung bereits vor 06:00 Uhr stattfinden, muss der Transport mindestens 2 Kalendertage im Voraus gebucht werden.

Unter dem aktuell bestehenden Gasliefervertrag kann GKI täglich bis spätestens 14 Uhr Day-Ahead-Gastransportkapazität für den folgenden Gastag buchen.

Eine Within-Day-Buchung der Gastransportkapazität ist nicht möglich.

Längerfristige Gastransportkapazitätsbuchungen von mindestens einem Monat Dauer werden von GKI nur auf Anforderung der TTG getätigt. TTG hat GKI hierzu mindestens 5 Werktage vor Monatsende die gewünschten Mengen und die Zeiträume der für den Folgemonat zu buchenden Kapazitäten mitzuteilen.

3. Beschaffung von Hilfs- und Zusatzstoffen

TTG wird GKI sämtliche für die Beschaffung der Hilfs- und Zusatzstoffe aufzuwendenden Kosten, einschließlich der Kosten für Anlieferung sowie etwaig anfallende Umlagen und Abgaben, insbesondere Steuern und Zölle und sonstige Kosten erstatten.

III. Bei Vertragsende vorhandene Hilfs- und Zusatzstoffe

Die Vertragsparteien halten fest, dass zum Zeitpunkt des Vertragsendes allenfalls geringe Restmengen an Hilfs- und Zusatzstoffen vorhanden waren und deshalb eine gesonderte Abrechnung nicht durchgeführt wird.

IV. Stromeigenbedarf (Ziffer 3.4.1)

TTG wird GKI sämtliche Kosten für die Beschaffung des Stroms zur Deckung des Stromeigenbedarfs erstatten; insbesondere etwaig anfallende Entgelte für Erzeugung, Bezug, Transport, Vertrieb, für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, hoheitlich veranlasste Komponenten (u.a. KWKG-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, der Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV, § 19 StromNEV-Umlage) sowie etwaig anfallende Steuern (u.a. Stromsteuer und Umsatzsteuer).



Beschlusskammer 8

Hinweis für Übertragungsnetzbetreiber bezüglich dem Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a EnWG

Die Bildung der Netzreserve und der Einsatz von Energieerzeugungsanlagen erfolgt gemäß § 13d Abs. 3 S. 1 EnWG auf Grundlage von Verträgen, die in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung (NetzResV) zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abzuschließen sind (siehe auch §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1 NetzResV). In diesen Verträgen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV insbesondere der Umfang der Kostenerstattung für die Nutzung der Anlage im Rahmen der Netzreserve festzulegen.

Im Rahmen der Abstimmung von Netzreserveverträgen beabsichtigt die Bundesnetzagentur sich bei der Prüfung der Nachweisführung hinsichtlich der Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft, auf Grund der teilweise komplexen technischen und zeitlich drängenden Fragestellungen, entsprechend den nachfolgenden Hinweisen zu verhalten:

Betriebsbereitschaftsauslagen

Bei den Betriebsbereitschaftsauslagen handelt es sich um die für die Herstellung und die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendigen Auslagen. Zu diesen zählen zum einen die einmaligen Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft (Herstellungskosten) und zum anderen die Kosten für die fortlaufende Bereithaltung der Anlagen in der Netzreserve (Leistungsvorhaltekosten, abzugelten über einen Leistungspreis). Dies wird auch in der Begründung zur Reservekraftwerksverordnung deutlich.

Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft

Zu den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a (bei einer angezeigten endgültigen Stilllegung i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 2¹) EnWG zählen alle Kosten, die einmalig ab dem Zeitpunkt der Systemrelevanzausweisung durch den ÜNB² anfallen und dazu dienen, die Anlage in einen Zustand der Betriebsbereitschaft zu versetzen. Dazu zählen beispielsweise die Kosten erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Prüfungen sowie die Kosten der Reparatur **außergewöhnlicher** Schäden (§ 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a Hs. 2 EnWG). Herstellungskosten im Sinne der Norm sind auch die Kosten, welche für notwendige Revisionen und zur Bildung eines erforderlichen Vorrates an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen anfallen.

Der Anlagenbetreiber kann nur die Erstattung solcher Kosten verlangen, die ihm **gerade aufgrund der Vorhaltung in der Netzreserve** entstehen (§ 13c Abs.1 S. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG und §§ 6 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV). Auf Grund dieses Umstandes ist er gehalten, eine kostenoptimierte Beschaffung der erforderlichen Leistungen durchzuführen. Nur effiziente Beschaffungskosten können durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der ÜNB als verfahrensregulierte, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m § 11 Abs. 2 S. 4 und § 32 Abs.1 Nr. 4 ARegV anerkannt werden.

Dementsprechend obliegt es dem Anlagenbetreiber, etwaig anfallende Instandhaltungsmaßnahmen, soweit wie möglich und zumutbar, mit dem in den Leistungsvorhaltekosten berücksichtigten Personal zu bewerkstelligen.

Wann eine Maßnahme mittels Dritter und dementsprechend die Kosten für die Fremdbeauftragung vom ÜNB zu erstatten sind, hängt von den Umständen der im Einzelfall vorgenommenen bzw. vorzunehmenden Maßnahme ab. Sofern Maßnahmen bisher mit eigenem Personal durchgeführt worden sind und es sich um typische Arbeiten des Anlagenteilaustauschs oder der Verschleißbehebung handelt, wird regelmäßig keine Drittbeauftragung erforderlich sein. Hingegen werden Revisionen regelmäßig vom Hersteller durchzuführen sein, sodass die entsprechenden Kosten auch separat zu erstatten und sodann auch refinanzierbar sind.

¹ Dies gilt auch im Weiteren, ohne das es erneut aufgezeigt wird.

² § 13c Abs. 1 S. 2 (bei einer angezeigten endgültigen Stilllegung i.V.m § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 2) EnWG.

Diese aus dem Grundsatz der Auslagenerstattung (§§ 6 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV) folgende Kostenminimierungsobliegenheit des Anlagenbetreibers hat auch Konsequenzen für etwaige Ersatzbeschaffungen des Anlagenbetreibers. Ersatzanlageanteile sind stets effizient und soweit wie möglich nicht mit Neuwerten wiederzubeschaffen. Angesichts der schwierigen Abgrenzungs- und Bewertungsfragen für den ÜNB ist der Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach folgendem Prüfungsraster zu erbringen (sog. 4-Stufen-Modell):

Stufe 1: Erforderliche Maßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sind bis zu einem Betrag von je 10.000 € mit den Leistungsvorhaltekosten abgegolten (Bagatellgrenze).

Stufe 2: Bei Maßnahmen ab einer Höhe von mehr als 10.000 €, deren Notwendigkeit sich aus den Herstellervorgaben oder aus öffentlich-rechtlichen Pflichten (z.B. aufgrund Immissionsschutzrechts) ergibt, muss der Anlagenbetreiber dem ÜNB lediglich die Notwendigkeit der Maßnahmen aufgrund der Herstellervorgaben bzw. der öffentlich-rechtlichen Rechtsquellen (z.B. Bescheid der Immissionsschutzbehörde) nachgewiesen haben.

Stufe 3: Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist, und die mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 10.000 € und bis zu 100.000 € verbunden ist, holt der Anlagenbetreiber vom ÜNB die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme ein. In diesem Fall muss der ÜNB die Notwendigkeit der Maßnahme dem Grunde und dem Umfang nach selbst beurteilen und diese Prüfung in geeigneter Weise dokumentieren.

Stufe 4: Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist, und deren voraussichtliche Kosten über 100.000€ liegen, holt der Anlagenbetreiber vom ÜNB die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme ein. In diesem Fall kann der ÜNB die Notwendigkeit der Maßnahme dem Grunde und dem Umfang nach selbst beurteilen oder durch einen Sachverständigen beurteilen lassen. Sofern der ÜNB sich dazu entscheidet, die Notwendigkeit der Maßnahme selbst zu beurteilen, ergibt sich eine im Vergleich zur Stufe 3 erhöhte Darlegungs- und Nachweispflicht; dabei hat er die Maßnahme so eingehend zu beschreiben und zu beurteilen, dass ein sachverständiger Dritter in die Lage versetzt wird die Notwendigkeit der Maßnahme zu beurteilen. Die Sachverständigenkosten werden für den ÜNB zu über die Festlegung wälzbaren Netzreservekosten.

Für alle Stufen gilt:

Die vorgenannten Schwellenwerte dürfen nicht künstlich durch Stückelungen herbeigeführt werden. Eine solche Stückelung führt dazu, dass die entsprechenden Teilbeträge zusammengerechnet und die Schwellenwerte ggf. überschritten werden, sodass die jeweils vermeintlich einschlägige Darlegungs- und Nachweiserleichterung nicht zum Tragen kommt. Damit die Einhaltung dieses Umgehungsverbots überprüft werden kann, sind der Beschlusskammer auf Anforderung sämtliche Rechnungen vom ÜNB bzw. vom Anlagenbetreiber vorzulegen. Andererseits können Gesamthaft vorgeschlagene Maßnahmen, jedenfalls solche, deren Notwendigkeit sich aus den Herstellervorgaben oder aus öffentlich-rechtlichen Pflichten ergibt, gesondert bewertet werden. Die vom ÜNB bzw. vom Anlagenbetreiber angeforderten Unterlagen, Rechnungen und sonstige Einzelnachweise sind jeweils bis zum 31.08. des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t mit dem Ist-Kosten-Abgleich der Beschlusskammer vorzulegen.

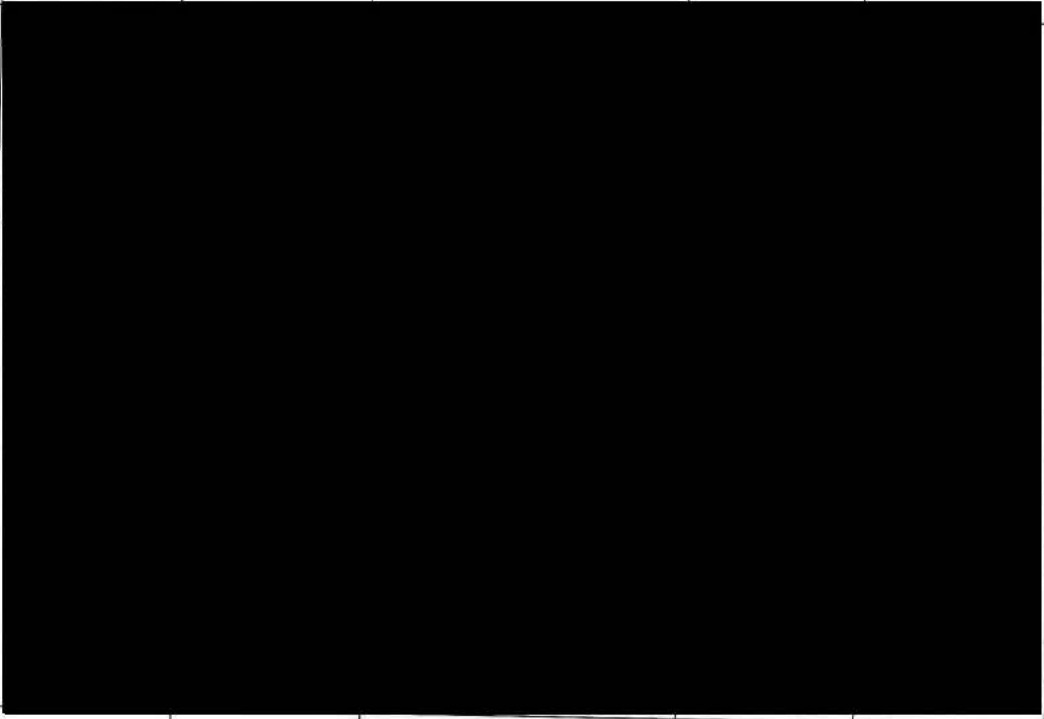
Die Einholung einer bloßen Zusage des Anlagenbetreibers, wonach er den Restwert der investiven Vorteile der entsprechenden Maßnahme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach dem Ende der Systemrelevanz zurückerstatten wird, vermag die vorgenannten abgestuften Mindestdarlegungs- und Nachweisobliegenheiten nicht zu ersetzen. Ein solches Vorgehen würde eine gänzlich ungeprüfte Vorauszahlung bedeuten, die im bloßen Vertrauen auf eine spätere Rückzahlung überschüssiger Beträge erfolgen würde. Aus regulatorischer Sicht wäre dies mit einer nicht hinnehmbaren Verlagerung des Prozess- und Insolvenzrisikos zu Lasten des Netznutzers verbunden. Im Übrigen ist der Anlagenbetreiber ohnehin gesetzlich zur Erstattung des Restwerts der investiven Vorteile verpflichtet.

Das Stufenmodell muss in allen Netzreserveverträgen verankert werden, soweit es das Verhältnis des Anlagenbetreibers zum ÜNB betrifft. Der Netzreservevertrag muss demnach mindestens Regelungen zur Stufe 1 enthalten und dem ÜNB gestatten, die notwendigen Informationen zur Nachweisführung in der 4. Stufe einem sachverständigen Dritten, unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit, zur Bewertung zu überlassen.

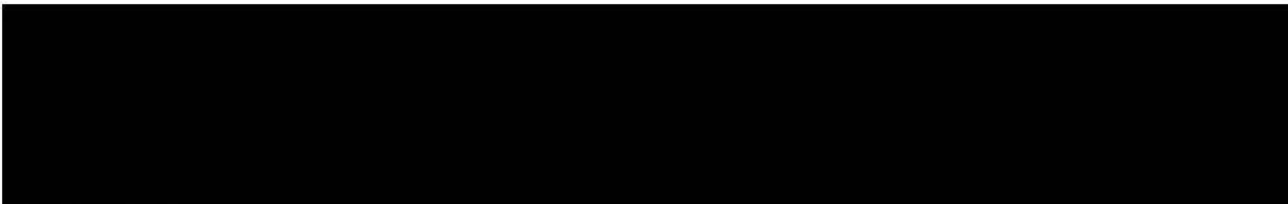
[Stand 7. Februar 2018]

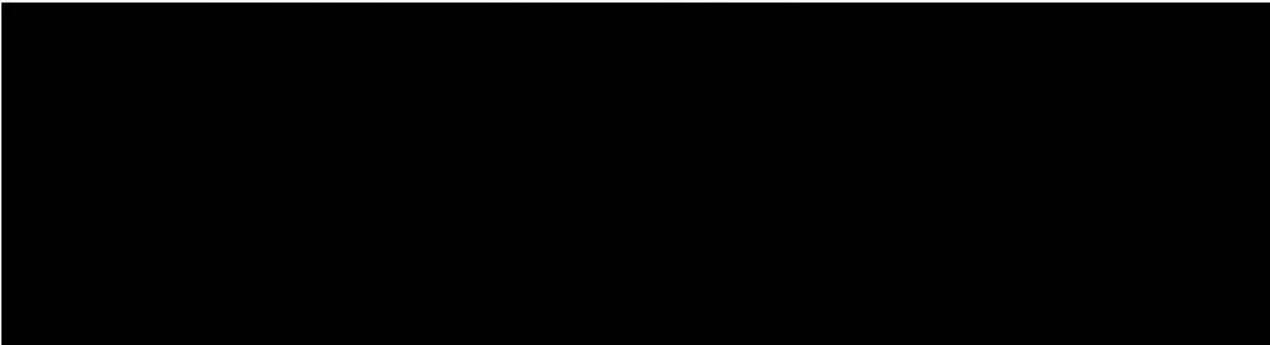
Anhang 3 Servicelevel Irsching 5

Für die Anlage gelten folgende, bei einer Anforderung durch TTG zu beachtende Randbedingungen (Servicelevel):

| Anlage | Mindestleistung | maximaler Lastgradient im Lastfolgebetrieb | Bereitschaftsgrad und Anforderungszeit bis zur Synchronisation / Nennlast | Mindeststillstandszeit | Anforderungszeit bis zur Netztrennung |
|------------|---|--|---|------------------------|---------------------------------------|
| Irsching 5 |  | | | | |

Die in der Tabelle aufgeführten Anforderungszeiten erhöhen sich jeweils um eine zur Durchführung des Dispatches erforderliche Vorlaufzeit von 30 Minuten zur vollen Viertelstunde.


Die Nennleistung von Block 5 beträgt derzeit 846 MW netto.



lwf

Die Fahrplanwerte für Anfahr- und Abstellrampen wurden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und TTG vorab als Standardrampen im abgestimmten Format durch GKI mitgeteilt.

Betriebseinschränkungen:

Aufgrund der Technologie der Erzeugung durch eine Gasturbine ergibt sich eine deutliche Abhängigkeit zwischen erzeugbarer Leistung (Voll- und Teillast) und Umgebungsbedingungen wie z.B. der Lufttemperatur, Luftdruck und Luftfeuchte.

Im Übrigen ist den Vertragsparteien bewusst, dass die Anlage seit über 10 Jahren betrieben wird. Daraus resultierende technische Unwägbarkeiten können jederzeit zu weiteren Betriebseinschränkungen und Nichtverfügbarkeiten führen. Die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft durch GKI erfolgt daher unter dem Vorbehalt von Können und Vermögen.

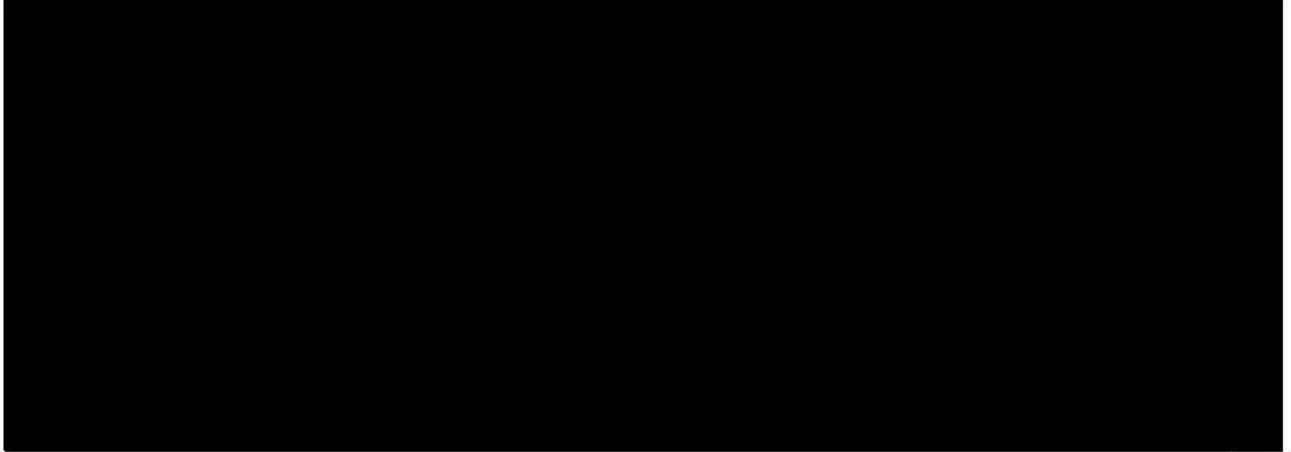
Emissionsmessgeräte:

lud

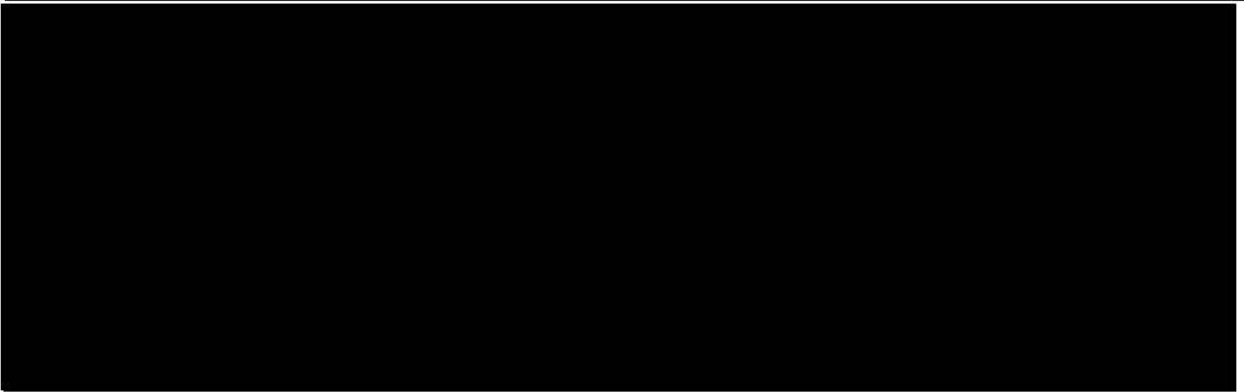
Anhang 4 – Anforderungsprozess Irsching 5

Eine Einsatzanforderung durch TTG erfolgt nach folgenden Maßgaben:

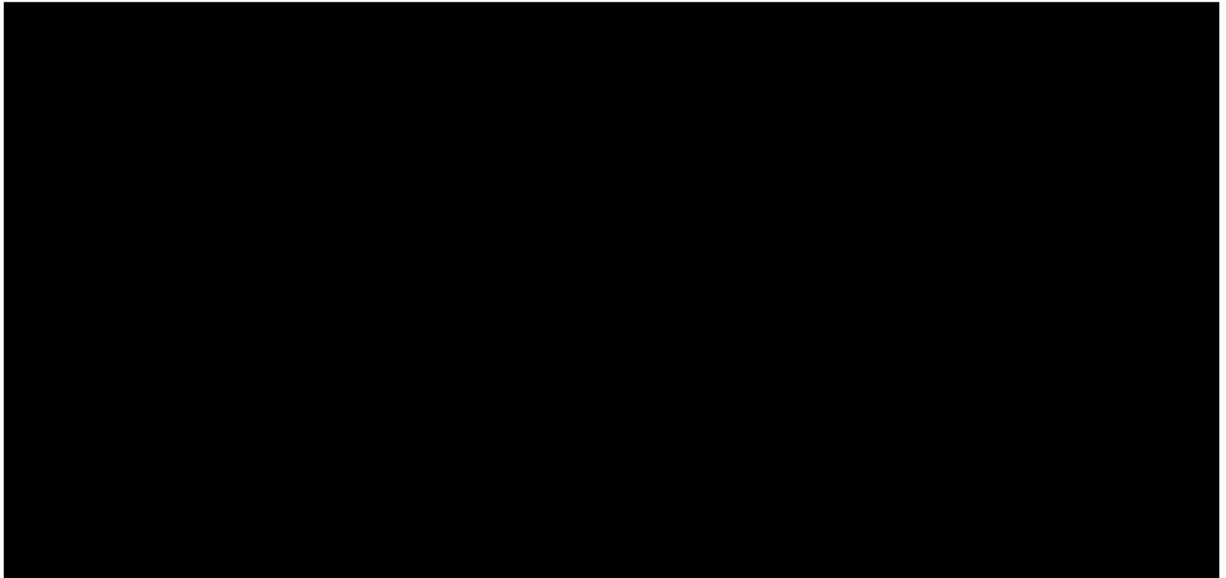
1.



2.



3.



4.



lul

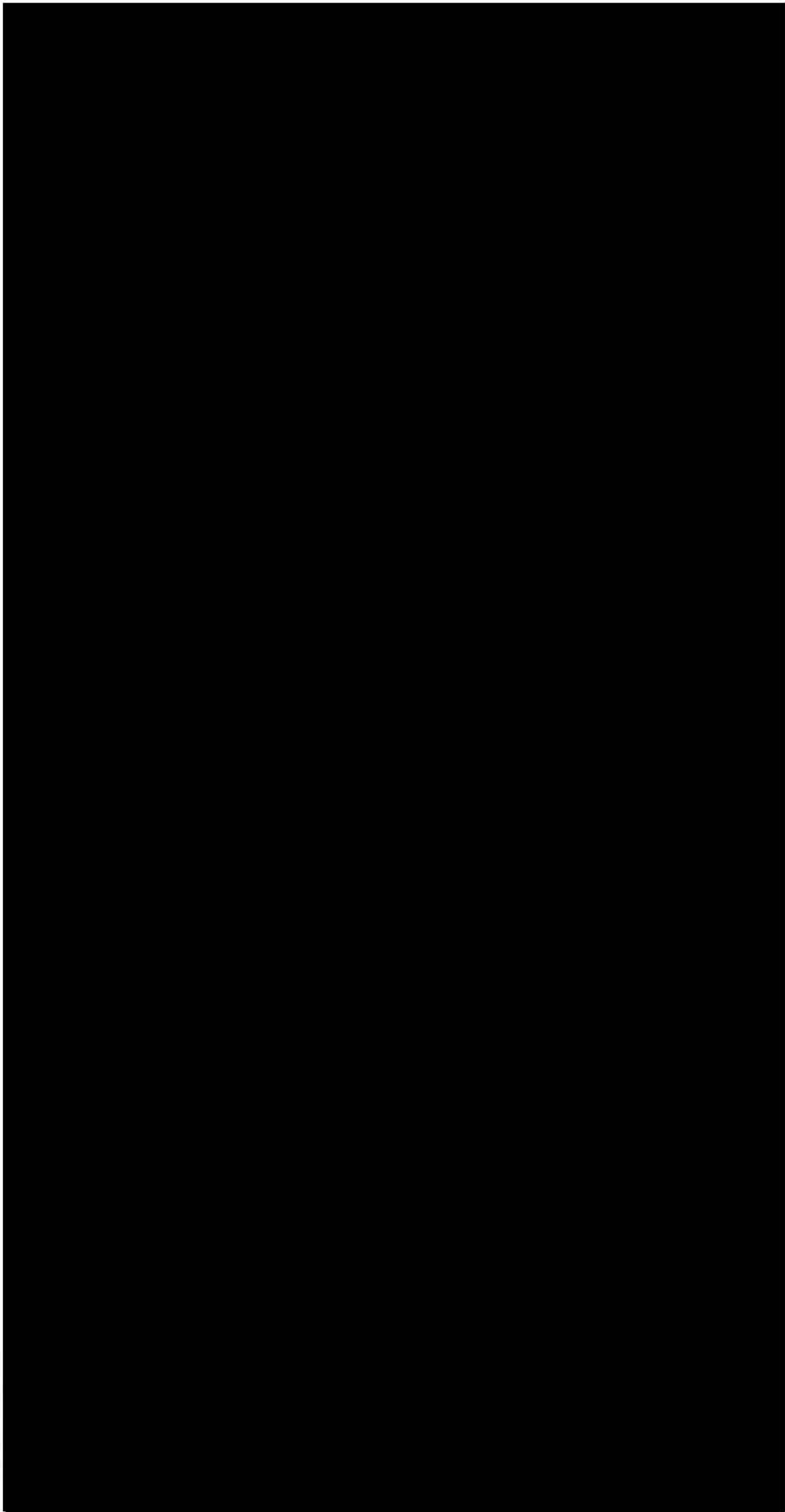


5.

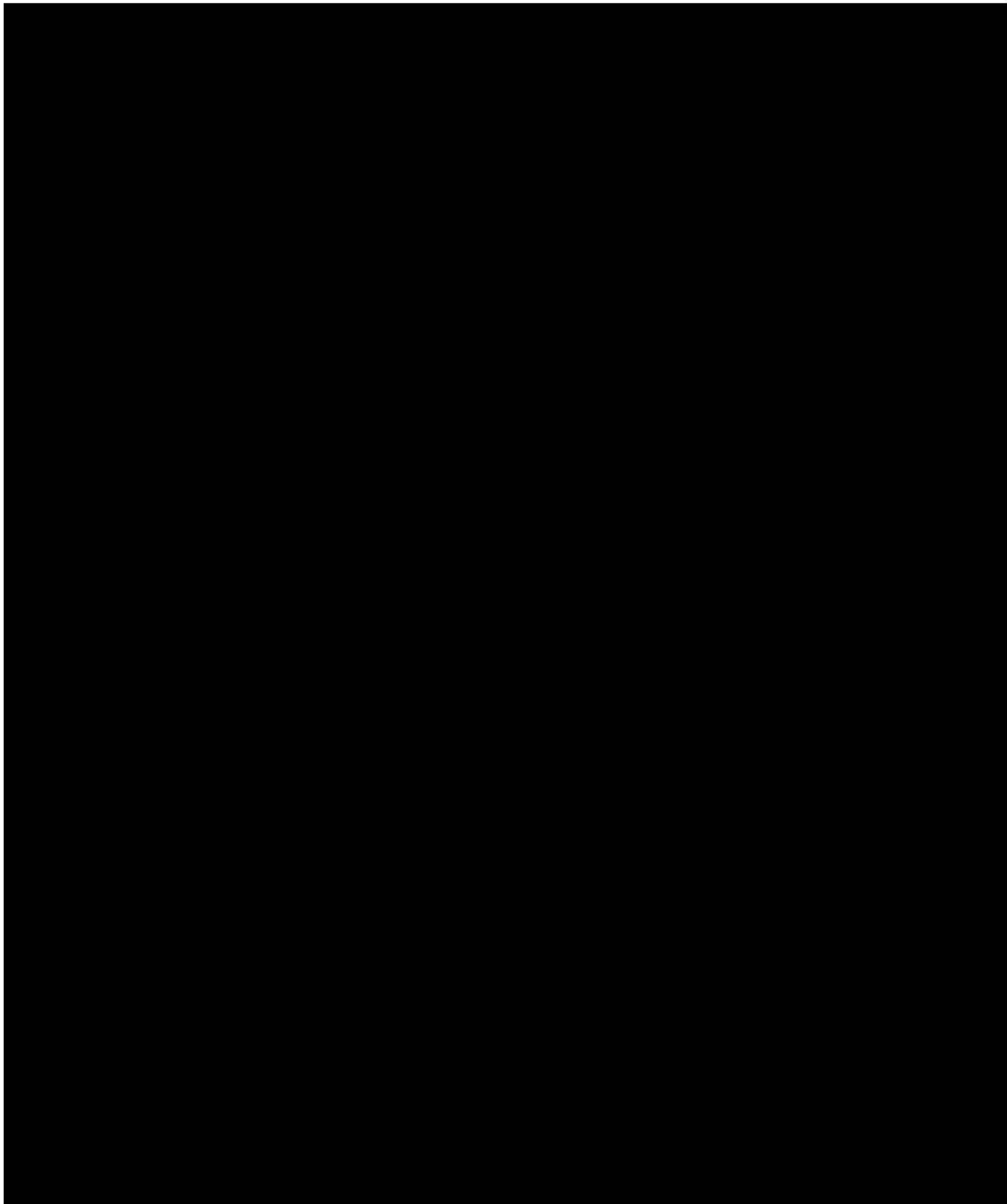




604



but



end

Anhang 5: Probestartkonzept Irsching 5

Jeweils nach Revisionen bzw. relevanten Instandhaltungsmaßnahmen oder spätestens 3 Monate nach dem letzten regulären Betrieb der Anlage wird der Block bis zum Erreichen der Mindestleistung angefahren und für mindestens [REDACTED] am Netz betrieben.

Diese Probestarts sollen so geplant werden, dass sämtliche Schichten des Kraftwerkspersonals jährlich an mindestens 2 Einsätzen der Anlage mitwirken.

GKI informiert die Kontaktstelle für die Betriebsplanung der TTG frühzeitig über geplante bzw. erforderliche Probestarts sowie über das dabei abzufahrende Lastprofil. Nach Abstimmung mit der Kontaktstelle für die Betriebsplanung der TTG ist GKI berechtigt, den jeweiligen Probestart abstimmungsgemäß durchzuführen. Die Abwicklung erfolgt dabei entsprechend den Vorgaben aus Anhang 4.

lml

Anhang 6: Leistungspreis und Erstattung von Kosten Irsching 5

I. Kosten für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß Ziffer 6.2.1 („Leistungspreis“)

Der von TTG an GKI für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage im Zeitraum vom 01.05.2019 bis zum Ablauf des 30.09.2020 zu zahlende Leistungspreis wird gemäß Ziffer 11.2 nach Abstimmung mit der der BNetzA in einer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag festgelegt.

II. Kosten für Einsätze und weitere einsatzabhängige Kosten und Abgaben gemäß Ziffer 6.3

Die nach Ziffer 6.3 des Netzreservevertrages zu erstattenden Kosten umfassen auch die Kosten der Beschaffung, Wiederbeschaffung und ggf. der Vorhaltung von Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffen gemäß Anhang 1 für den Probebetrieb, für Mess-, Kalibrierungs- und Ausbildungsfahrten, die Kosten des von TTG veranlassten Kraftwerkseinsatzes sowie anfallende Entsorgungskosten für Reststoffe, wie z.B. Schlämme der Wasseraufbereitung. Etwaige TTG nach den Regelungen des Vertrages zustehende Erlöse werden durch GKI an TTG ausgekehrt.

III. Nachträgliche Inrechnungstellung von Kosten

Sofern bei den Vertragsparteien beispielsweise aufgrund der spezifischen Beschaffungssystematik, infolge der Verstromung/Verwertung von Restmengen an Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffen oder aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung Vergütungs- und/oder Kostenerstattungsansprüche entstehen, die erst nach Beendigung des Netzreservevertrages abgerechnet werden können, so erfolgt die Abrechnung den Regelungen des Vertrag über die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage entsprechend erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit (z.B. Spitzabrechnung für CO₂-Zertifikate aus dem letzten Vertragsjahr erst im Folgejahr).

Diese Erstattungs- und Vergütungsansprüche sind somit auch nach Ende der Vertragslaufzeit nach Maßgabe von Ziffer 11 des Vertrages gegen entsprechende Nachweise vom jeweiligen Vertragspartner zu erfüllen.

luf

Anhang 7: Nicht vom Leistungspreis umfasste Kostenbestandteile

Irsching 5

I. Unstrittig nicht umfasste Kosten

Vom Leistungspreis gemäß Ziffer 6.2.1 nicht umfasst und daher gesondert zu vergüten sind die folgenden, zwischen den Vertragsparteien unstrittigen und mit der Bundesnetzagentur abgestimmten variablen Kostenpositionen:

- Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Hinweispapier der BNetzA
- Variable Kosten aus Long Term Service Agreement (LTSA- Startkosten)
- Kosten für Maßnahmen zur Erfüllung der DIN ISO 27001 (Informationstechnik - Sicherheitsverfahren - Informationssicherheitsmanagementsysteme - Anforderungen
- Anteiliger Werteverbrauch für einsatzabhängige Zeiträume auf Basis handelsrechtlicher Restwerte und der handelsrechtlichen Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Regelwerke wie z.B. BDEW-Leitfäden oder regulierungsbehördliche Festlegungen
- Erzeugungsauslagen:
 - Sämtliche Kosten für den Hauptbrennstoff Gas zur Stromerzeugung; diese umfassen insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Umlagen und Abgaben
 - Kosten für die Beschaffung erforderlicher CO₂-Zertifikate
 - Energiekosten zur Anlagenvorwärmung und Gebäudeheizung [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Kosten für elektrischen Eigenbedarf [REDACTED]; dies umfasst insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Umlagen und Abgaben
 - Kosten für die Entsorgung von Reststoffen
 - Kosten für die Beschaffung von erforderlichen Einsatzstoffen; z.B. Chemikalien, Wasserstoff, technische Gase [REDACTED]
- Ausgleichsenergiekosten, diese umfassen insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Umlagen und Abgaben
- Durch die Anschlussnetzbetreiber (derzeit Bayernwerk und TTG) erhobene Netznutzungsentgelte [REDACTED]; diese umfassen insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Umlagen und Abgaben
- Kosten für die Behebung von Schäden, soweit diese nachweislich im oder durch den Netzreservebetrieb entstanden und nicht von GKI grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten sind.

lml

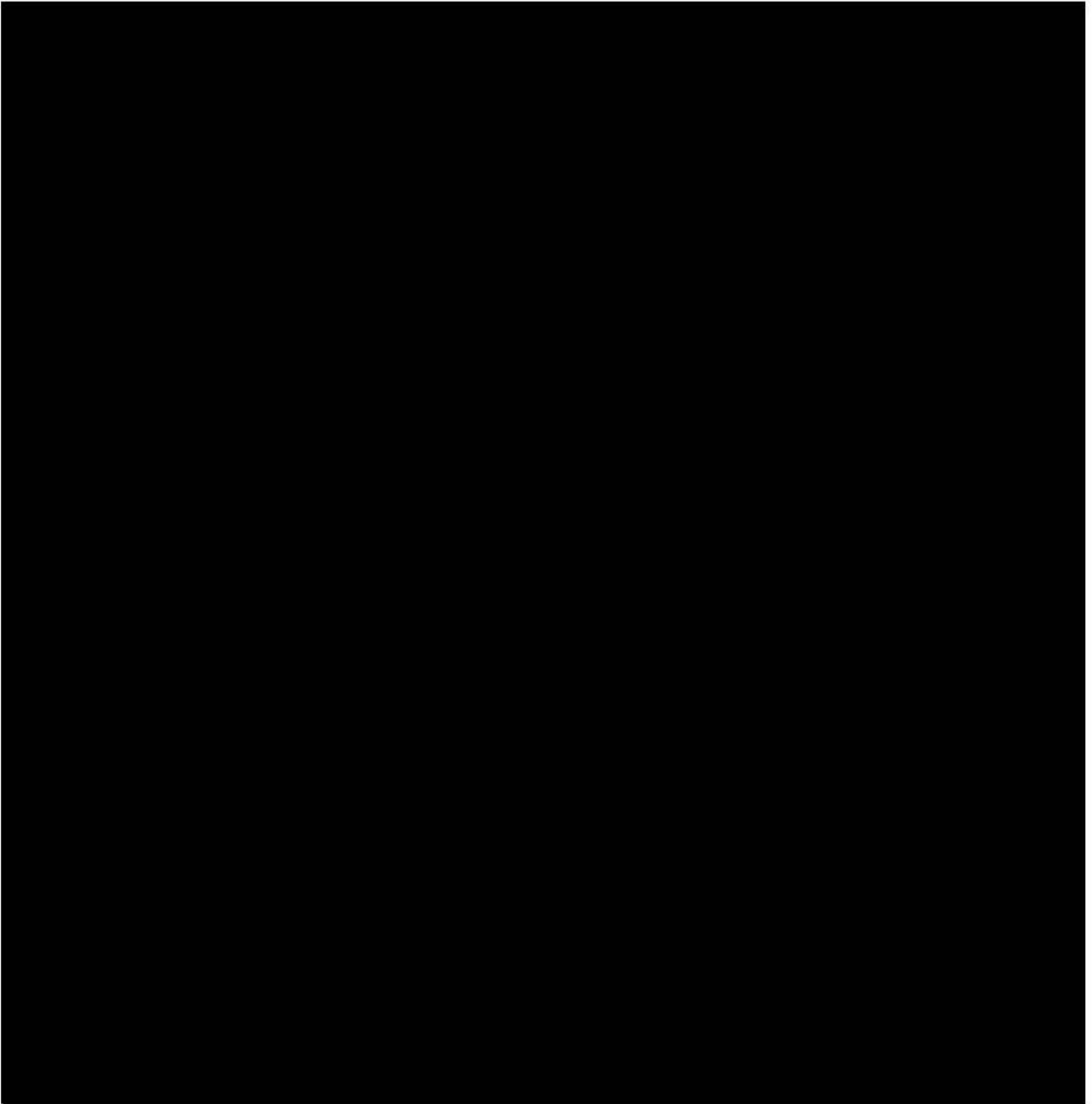
II. Strittige Kostenbestandteile

Zwischen GKI und TTG ist strittig, ob die nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten Positionen ebenfalls vergütungs- bzw. erstattungsfähig sind:



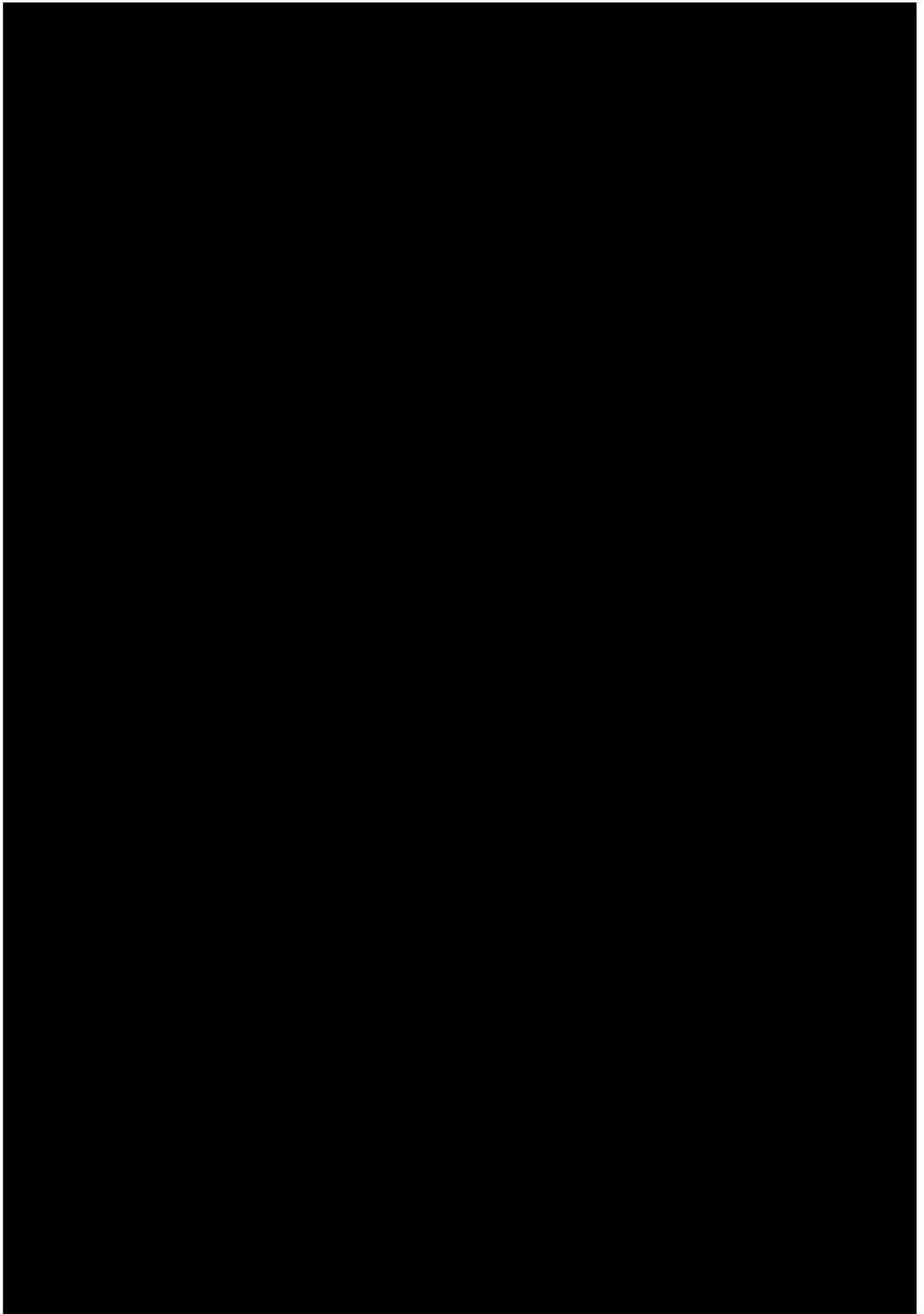
lml

Anhang 8: Kontaktstellen GKI/UKW Irsching 5



lwt

Anhang 9: Kontaktstellen TTG Irsching 5



lud



cut

Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Vorhaltung und den Einsatz von Irsching 5 gemäß § 13b, 13c EnWG

zwischen

Tennet TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

- nachstehend „TTG“ genannt –

Und

Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, Paarstraße 30, 85088 Vohburg

- nachstehend „GKI“ genannt -

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag vom 21./29.04./21.07.2021 über die Rahmenbedingungen für die Vorhaltung und den Einsatz des Kraftwerks Irsching 5 sowie deren Vergütung gemäß §§ 13b, 13c EnWG für die Dauer der ab dem 01. Mai 2019 bis zum 30. September 2020 laufenden Systemrelevanzausweisungsperiode (nachfolgend „**Vertrag**“).

In Nr. 6.2.1 des Vertrags ist vereinbart, dass die Vertragsparteien die Höhe des für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft zu zahlenden Leistungspreises in Abstimmung mit der BNetzA in einer Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag festlegen. Dem dient diese Ergänzungsvereinbarung.

§ 1 Änderung des Vertrags

Nr. 6.2.1 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

„Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3 zahlt TTG, abgestimmt mit der BNetzA, an GKI einen pauschalen Leistungspreis bestehend aus Leistungsvorhaltekosten auf Basis operativer Fixkosten. Dieser beträgt

- 
- 

Für unterjährig beginnende oder endende Zeiträume erfolgt für das jeweilige Jahr jeweils eine anteilige Berechnung.“

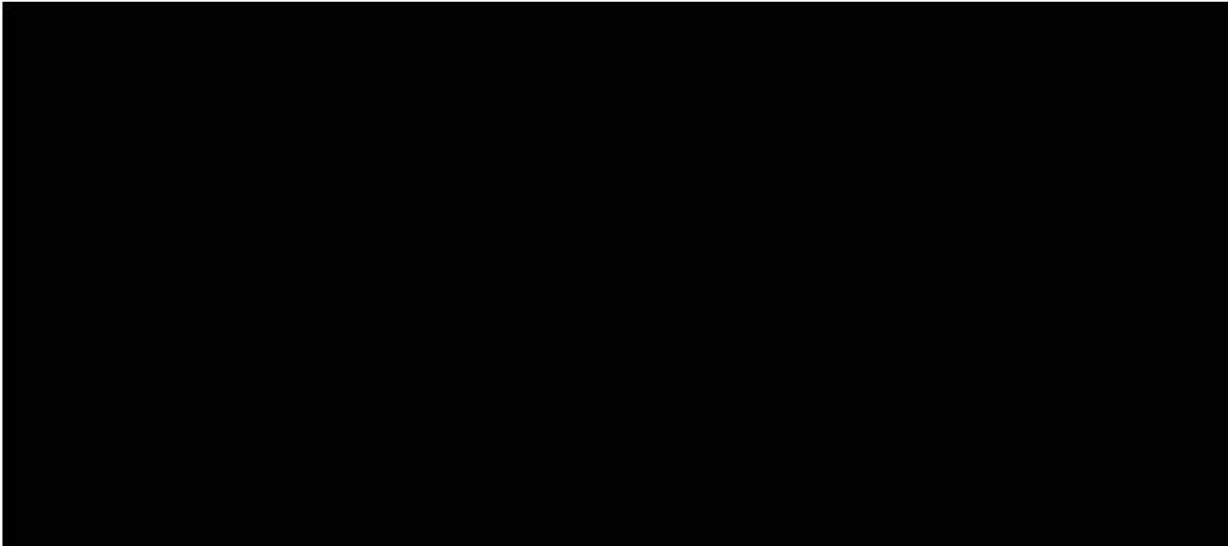
lud

§ 2 Inkrafttreten

Die Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterschrift beider Vertragsparteien in Kraft.

§ 3 Bezugnahme

Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die Regelungen der Nr. 9-15 des Vertrags entsprechend.



hnd